



STADTANZEIGER OBERLUNGWITZ

AMTSBLATT DER STADT OBERLUNGWITZ

28. Jahrgang

Montag, 05. August 2019

08/2019

Verkehrssicherheitstag Sachsenring

EINTRITT
FREI



Sonntag | 11. August 2019 | 10–17 Uhr

Kostenloser Pendelbus Bahnhof Hohenstein-Ernstthal – Festgelände Sachsenring



STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



Freistaat
SACHSEN

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Leserinnen und Leser,

der **Motorrad-Grand Prix 2019** ist schon wieder seit reichlich einem Monat Geschichte, dennoch möchte ich an dieser Stelle noch einmal allen Beteiligten meinen Dank ausdrücken. Dass über 200.000 Gäste friedlich ein sensationelles Wochenende hier am Sachsenring erleben durften, ist keine Selbstverständlichkeit und nur machbar, wenn alle Akteure vor und hinter den Kulissen gemeinsam an einem Strang ziehen. Auch für uns als Stadt Oberlungwitz, auf deren Gemarkung 80% der Veranstaltungsflächen liegen, ist die Durchführung einer solchen Großveranstaltung immer ein Kraftakt.

An dieser Stelle also ein herzliches Dankeschön für die tolle Zusammenarbeit an den ADAC, der als Lizenznehmer und Veranstalter eine gute Arbeit geleistet hat sowie den Förderverein Sachsenring e.V. und das Team des AMC Sachsenring, die sich maßgeblich für die zahlreichen Ordner, Streckenposten und sonstigen ehrenamtliche Helfer verantwortlich zeichnen und alle Mitarbeiter/innen der beteiligten Sicherheitsdienste – ihr habt einen super Job gemacht!

Natürlich auch ein großes Dankeschön an die Polizei Sachsen – das gemeinsam ausgearbeitete Verkehrskonzept hat sich auch in diesem Jahr bewährt und die zahlreichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Polizei haben die Veranstaltung wieder auf vielfältige Weise begleitet und abgesichert.

Ebenfalls ein herzliches Dankeschön geht an den Rettungszweckverband Südwestsachsen, das DRK und alle Ärzte sowie Sanitäter auf den verschiedenen Veranstaltungsflächen.

Danke auch an alle weiteren Veranstalter und Campingplatzbetreiber auf Oberlungwitzer Flur für die gute Zusammenarbeit und natürlich ein Dankeschön an alle Rennfans für die sensationelle Stimmung, die ihr verbreitet habt.

Des Weiteren möchte ich mich bei allen Oberlungwitzerinnen und Oberlungwitzern bedanken, die mit den Gästen aus aller Welt gemeinsam gefeiert haben und tolle Gastgeber waren, indem sie auch jedes Mal Verständnis für die Einschränkungen, die diese nicht alltägliche Veranstaltung mit sich bringt, aufbringen.

Zuletzt noch ein Dankeschön an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die die Veranstaltung jedes Jahr aufs Neue mit vorbereiten und dann auch am Wochenende im Einsatz sind sowie die benachbarten Kommunen und den Landkreis Zwickau für die Unterstützung!

Wir freuen uns, dass die nächsten zwei Jahre laut Aussage des ADAC definitiv ge-

sichert sind und der Moto-GP auch weiterhin auf dem Sachsenring stattfindet.



Der aufmerksame Leser wird festgestellt haben, dass noch eine Personengruppe fehlt, die ich aber nicht vergessen habe, sondern denen ich an dieser Stelle gesondert meinen Dank aussprechen möchte: die Kameradinnen und Kameraden der Feuerwehren haben ebenfalls eine tolle Arbeit geleistet, dies allerdings nicht nur im Veranstaltungsgelände, sondern auch außerhalb des Sachsenrings, denn der Feldbrand bei Gersdorf hat zahlreiche Einsatzkräfte gebunden. Danke für euren Einsatz! Leider mussten die Kameradinnen und Kameraden aus Oberlungwitz insbesondere in Zusammenarbeit mit der Freiwilligen Feuerwehr Hohenstein-Ernstthal in den letzten Tagen noch weitere Male zu Feldbränden ausrücken. Hoffen wir, dass sich die Situation in den nächsten Wochen entspannt und keine weiteren Großflächen verbrennen. Glücklicherweise konnte in allen Fällen durch die Feuerwehren verhindert werden, dass Bereiche mit Wohnbebauung und somit auch Personen in Gefahr geraten sind. Danke!

Auf drei weitere Themen möchte ich noch kurz eingehen:

Viel Betrieb war am 13. Juli 2019 im Bereich der ehemaligen „Otto-Kunze-Fabrik“, denn der dort entstandene „**WOHN PARK KUNZE**“ hat seine Türen geöffnet und zahlreiche interessierte Gäste konnten einen Blick in die neu entstandenen Räumlichkeiten werfen. Für unsere Stadt ist es ein Glücksgriff, dass die alte Fabrik nun dank des Engagements von Herrn Prof. Dr. Mugler wieder in neuem Glanze erstrahlt und nicht, wie in anderen Städten, weiter verfallen ist bzw. ganz abgerissen werden musste. Allen Gewerbetreibenden, die im **WOHN PARK KUNZE** nun ihre neuen Wirkungsstätten bezogen haben, wünschen wir viel Erfolg und gutes Gelingen. Das Außen Gelände wird in den nächsten Monaten noch neu gestaltet und durch die Renaturierung des Lungwitzbaches in diesem Bereich durch die Stadt Oberlungwitz entsteht wieder ein neuer Bereich innerhalb unserer Stadt, der sich sehen lassen kann.

Sehen lassen können sich auch die Investitionen, die wir im Bereich unserer **Spiel-**

plätze tätigen. Der Spielplatz „Neue Welt“ wird noch in diesem Jahr durch neue Spielgeräte ergänzt, im Bereich des Spielplatzes „Pestalozzistraße“ ist bereits eine neue Kleinkindschaukel aufgestellt worden. Demnächst wird zudem auch der Sandkasten überdacht, so dass die „Kleinsten“ nicht in der prallen Sonne spielen müssen. Auch das Projekt „Stadtspark“ schreitet sichtbar voran und noch in diesem Jahr können die Sport- und Spielgeräte eingeweiht und von allen genutzt werden.

Weitere Investitionen werden in den nächsten Jahren folgen, so dass perspektivisch ein abwechslungsreiches Angebot für den Nachwuchs unserer Stadt, aber auch die schon etwas älteren Jugendlichen geschaffen wird. Welche Investitionen dies sein werden, entscheidet der neue Stadtrat, der bald seine Arbeit aufnimmt.

Die **konstituierende öffentliche Sitzung** des neuen Stadtrates findet am 27. August 2019 ab 19:00 Uhr in der „Post“ statt. Hierzu sind Sie alle recht herzlich eingeladen, nutzen Sie die Chance und lernen Sie alle neu- und wiedergewählten Stadträtinnen und Stadträte kennen, die in den nächsten 5 Jahren die Zukunft der Stadt Oberlungwitz mitgestalten. Im Rahmen der Sitzung werden zudem die Stadträtinnen und Stadträte der vergangenen fünf Jahre noch einmal würdig verabschiedet.

Herzlichst

Ihr Thomas Hetzel

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

im Rahmen regelmäßig stattfindender Bürgersprechstunden haben Sie die Gelegenheit, Ihre Fragen, Hinweise und Anregungen direkt mit mir zu besprechen.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in den **Monaten Juli und August keine zeitlich festgelegten Bürgersprechstunden** geplant sind.

Die nächsten Bürgersprechstunden finden wieder im September 2019 statt und werden in der September-Ausgabe des Stadtanzeigers angekündigt.

Unabhängig davon können Sie natürlich jederzeit über das Sekretariat unter der Rufnummer 03723-40523 einen Termin für ein persönliches Gespräch mit mir vereinbaren bzw. die E-Mail-Adresse rathaus@oberlungwitz.de nutzen.

Thomas Hetzel
Bürgermeister

Hinweis zur Nutzung unseres elektronischen Formular-Service

Die Stadtverwaltung Oberlungwitz stellt auf der Homepage www.oberlungwitz.de im Menü „Stadtverwaltung“ unter der Rubrik „Formular-Service“ verschiedene Formulare zur Verfügung.

Tschierschwitz
 Fachbereichsleiter
 Haupt- und Ordnungsamt

Aus dem Inhalt

AMTLICHER TEIL

SitzungstermineSeite 03
 Einsichtnahme
 WählerverzeichnisSeiten 05 – 06
 Wahlbekanntmachung zur
 Landtagswahl in Sachsen ..Seiten 07 – 08

NICHTAMTLICHER TEIL

FriedhofsordnungSeiten 13 – 28
 Rückblick ZirkusprojektSeite 29
 KircheninformationenSeiten 34 – 35
 Ärztlicher Bereitschaftsdienst ...Seite 39

Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Oberlungwitz



Hofer Straße 203,
 Telefon: 4050, Fax: 405-34
 Homepage: www.oberlungwitz.de
 E-Mail: rathaus@oberlungwitz.de

außer Meldestelle und Standesamt

Montag 09:00 – 11:30 Uhr
 Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr
 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr
 13:00 – 15:30 Uhr
 Freitag geschlossen

Meldestelle der Stadt Oberlungwitz

Montag geschlossen
 Dienstag 09:00 – 11:30 Uhr
 13:00 – 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr
 13:00 – 15:30 Uhr
 Freitag geschlossen

Standesamt der Stadt Oberlungwitz

Montag geschlossen
 Dienstag geschlossen
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr
 13:00 – 15:30 Uhr
 Freitag geschlossen

Termine außerhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Vereinbarung!

Klingel für behinderte Menschen

Am hinteren Eingang des Rathauses befindet sich eine Klingel für behinderte Menschen. Diese steht ebenfalls zu den Öffnungszeiten des Rathauses zur Verfügung.

Sitzungstermine

1. Nächste Stadtratssitzung

Ort: Saal des Vereinshauses
 „Zur Post“ Oberlungwitz,
 Hofer Straße 36
 Beginn: 19:00 Uhr
 Termin: Juli/August Sitzungspause
 24.09.2019

Konstituierende Sitzung des neu gewählten Stadtrates

Ort: Saal des Vereinshauses
 „Zur Post“ Oberlungwitz,
 Hofer Straße 36
 Beginn: 19:00 Uhr
 Termin: 27.08.2019

2. Nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses

Ort: Rathaus Oberlungwitz,
 Hofer Straße 203, Zimmer 25
 (Beratungsraum 2. OG)
 Beginn: 19:00 Uhr

Termin: Juli/August Sitzungspause
 10.09.2019

3. Nächste Sitzung des Technischen Ausschusses

Ort: Rathaus Oberlungwitz,
 Hofer Straße 203, Zimmer 25
 (Beratungsraum 2. OG)
 Beginn: 19:00 Uhr
 Termin: Juli/August Sitzungspause
 03.09.2019

Die aktuelle Tagesordnung für alle Sitzungen entnehmen Sie bitte dem jeweiligen Aushang an der Verkündungstafel im Haupteingangsbereich des Rathauses der Stadt Oberlungwitz, Hofer Straße 203, 09353 Oberlungwitz.

Tschierschwitz
 Fachbereichsleiter
 Haupt- und Ordnungsamt

Erscheinungsdaten und Redaktionsschlüsse

Das Amtsblatt der Stadt Oberlungwitz erscheint zu den nachfolgend aufgeführten Terminen. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, den Stadtanzeiger auf der Homepage unter www.oberlungwitz.de zu lesen. Wir bitten die Verfasser von Artikeln, besonders den Redaktionsschluss zu beachten!

Nach Redaktionsschluss eingehende Manuskripte können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Veröffentlichung der Texte erfolgt nur noch bei Vorlage der Manuskripte in elektronischer Form vorbehaltlich des zur Verfügung stehenden Platzes.

Nummer des Amtsblattes	Erscheinungsdatum	Redaktionsschluss
09/2019	02.09.2019	18.08.2019
10/2019	07.10.2019	22.09.2019
11/2019	11.11.2019	27.10.2019
12/2019	09.12.2019	24.11.2019
01/2020	13.01.2020	15.12.2019 <input type="checkbox"/>

IMPRESSUM: Herausgeber/Redaktion: Stadtverwaltung Oberlungwitz, Hofer Str. 203, 09353 Oberlungwitz, Tel.: 03723 4050 • Verantwortlich für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Stadtratssitzung: der Bürgermeister der Stadt Oberlungwitz oder sein Vertreter im Amt. • Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser eines Artikels • **Layout, Satz und Druck:** Mugler Druck und Verlag GmbH, Gewerberg 8, 09337 Hohenstein-Ernstthal, OT Wüstenbrand, Tel.: 03723 499149, Fax: 03723 499138, Mail: info@mugler-verlag.de • **Anzeigen:** Frau Gläser, Mugler Druck und Verlag GmbH, Fon: 03723 499117, Fax: 03723 499177 • **Vertrieb:** VBS Logistik GmbH, Heinrich-Lorenz-Straße 2 – 4, 09120 Chemnitz, Telefon: 0371 33200151, E-mail: mail@wochenendspiegel.de. • Der »Stadtanzeiger Oberlungwitz« erscheint zur kostenlosen Verteilung monatlich in einer Auflagenhöhe von 3.900 Exemplaren.

Bibliothek der Stadt Oberlungwitz



Hofer Straße 189,
 Telefon: 413057
 E-Mail:
bibliothek.oberlungwitz@enviatel.net

Montag 10:00 – 12:00 Uhr
 14:00 – 17:30 Uhr
 Dienstag 14:00 – 17:30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr
 14:00 – 17:30 Uhr
 Freitag geschlossen

ACHTUNG!

Am 12., 19. und 26. August 2019 ist die Bibliothek geschlossen.

ACHTUNG!

Jeden 1. Dienstag im Monat „Rollende Bibliothek“ in der Humboldt-Grundschule, Klassen 1 – 4!

Nächste Termine: 01. Oktober 2019
 05. November 2019
 03. Dezember 2019

Veranstaltungen in Oberlungwitz

17. August

Schulanfangsfeier in der Humboldtschule-Grundschule Oberlungwitz

23. – 25. August

Saisoneroöffnungswochenende des OSV e.V. (Abteilung Fußball)

25. August

Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn und Gemeindefest

31. August, 11:30 bis 17:00 Uhr

25. nationales Bügeleisen-Sammlertreffen im Textil- und Rennsportmuseum Hohenstein-Ernstthal – Vorführungen historischer Bügeltechnik, Begutachtung von mitgebrachten Bügeleisen

31. August, 14:00 Uhr

Führung in der Sonderausstellung „Aus dem Nähkästchen geplaudert – Alte textile Handarbeiten“ im Textil- und Rennsportmuseum Hohenstein-Ernstthal

02. September, 19:00 Uhr

Treffen der Geschichtsgruppe Oberlungwitz

ANITAS GmbH, Robert-Koch-Str. 59 (Eingang linke Seite am ehemaligen FSO-Park).

An diesem Abend werden Teile aus der Sammlung Weibrecht gezeigt.

Interessenten sind dazu recht herzlich eingeladen.

04. / 05. September, jeweils 13:00 – 18:00 Uhr

Schulanmeldung an der Humboldtschule-Grundschule Oberlungwitz

Die Stadtverwaltung Oberlungwitz bittet um Kenntnissnahme folgender Information zur Verteilung des Amtsblattes:

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

sollten Sie zwei Tage nach dem Erscheinungstermin den »Stadtanzeiger Oberlungwitz« noch nicht erhalten haben, wenden Sie sich bitte (wie im Impressum angegeben) an die zuständige Verteilerfirma:

VBS Logistik GmbH
Heinrich-Lorenz-Straße 2-4, 09120 Chemnitz
Telefon:

0371 - 33 20 01 51

E-mail: mail@wochenendspiegel.de

MUGLER
DRUCK + VERLAG

Sprechstunde der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Oberlungwitz findet **im Bedarfsfall** am dritten Dienstag des Monats in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr im Rathaus, Hofer Straße 203 statt.

Einwohner, die das Tätigwerden der Schiedsstelle begehren, werden gebeten, entsprechende Terminvereinbarungen über Herrn Tschierschwitz, Telefon 03723 405-30 zu treffen.

Nächster Termin:

20. August 2019

Schubert
Friedensrichter

Bereitschaftsdienst des RZV Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau

Bereitschaftsdienst Trinkwasser:

Havarietelefon (24 Stunden):
03763 405-405

Internet: www.rzv-glauchau.de

Havarie- und Bereitschaftsdienst der WAD GmbH

Bei Havarien und Unregelmäßigkeiten am unterirdischen öffentlichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren 24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen) unter der **Telefonnummer: 0172 3578636** zu benachrichtigen.

Informationen aus dem Gebäude- und Liegenschaftsmanagement

Grundstücksverkäufe:

Im Wohngebiet Pestalozzistraße stehen freie Baugrundstücke zum Kauf zur Verfügung. Diesbezüglich befinden sich Kurz-exposés auf der Internetseite der Stadt Oberlungwitz unter www.oberlungwitz.de/Wohnen.

PKW-Stellplätze:

Auf dem Parkplatz Robert-Koch-Straße

werden Stellplätze zur Verpachtung angeboten.

Wenn Sie interessiert sind, dann melden Sie sich bitte in der Stadtverwaltung Oberlungwitz, Hofer Straße 203 bei Frau Leister, Tel. 405-10.

Neumann, Fachbereichsleiterin
Kämmerei- und Bauamt

Aufgabenbereiche der Stadtverwaltung Oberlungwitz mit Telefondurchwahl und E-Mail-Adresse

Telefon: 03723 405-0

Telefax: 03723 405-34

Aufgabenbereich	Zimmer	Durchwahl
Bereich Bürgermeister	buergermeister.rathaus@oberlungwitz.de	
Bürgermeister	15	26
Sekretariat des Bürgermeisters	14	23
Fachbereich Haupt- und Ordnungsamt	hauptamt.rathaus@oberlungwitz.de	
Fachbereichsleitung	20	30
Zentrale Dienste	19	24
Allgemeine Verwaltung / Personalwesen	18	29
Zentrale Dienste / IT	14	25
Standesamt	7	18
Meldestelle/Soziales	9/10	19/20
Öffentliche Ordnung/Gewerbe	12	21
Öffentliche Ordnung/Gemeindlicher Vollzug	17	28
Straßenverkehrsangelegenheiten	17	27
Grünordnungsangelegenheiten	23	31
Kita	24	10
Chronik	23	31
Bibliothek (Hofer Str. 189)	/	03723/413057
Hort Humboldtschule (Hofer Str. 137)	/	03723/680821
Humboldtschule (Hofer Str. 137)	/	03723/42531
Pestalozzi Oberschule (Pestalozzistraße 4)	/	03723/43092
Fachbereich Kämmerei und Bauamt	kaemmereiamt.rathaus@oberlungwitz.de	
Fachbereichsleitung	6	17
Finanzbuchhaltung	5	15/16
Kasse	4	14
Steuern/Abgaben	3	11
Bauwesen	2	12/13
Grundstück und Liegenschaftsmanagement	24	10
Bauhof (Hofer Str. 221)	/	40

Gemeinde
Stadt Oberlungwitz

Landkreis
Zwickau

Wahlkreis
9 Zwickau 5

Bekanntmachung

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2019

1. Am 1. September 2019 findet die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das Wählerverzeichnis für die Stadt – die Wahlbezirke der Stadt

Oberlungwitz

wird in der Zeit vom 12. August bis 16. August 2019 während der Öffnungszeiten

Ort der Einsichtnahme:

Stadtverwaltung Oberlungwitz,
Hofer Straße 203, 09353 Oberlungwitz,
Einwohnermeldestelle, Zimmer 9 und 10
(nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen und innerhalb der Einsichtsfrist von der Gemeinde einen Auszug über die zu seiner Person eingetragenen Daten gegen Erstattung der Sachkosten verlangen. Will ein Wahlberechtigter die Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen, muss er Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Die Auszüge dürfen nur zur Prüfung des Wahlrechts einzelner Personen verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am Freitag, 16. August 2019, bis 11:30 Uhr – bei der Stadtverwaltung Oberlungwitz schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nummer und Name:
9 Zwickau 5

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

6.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist nach § 16 Abs. 1 der Landeswahlordnung für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bis zum 11.08.2019) oder die Einspruchsfrist nach § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung gegen das Wählerverzeichnis (16. August 2019) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen in Pkt. a) entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlbe-

rechtigten bis zum 30. August 2019, 16.00 Uhr, bei der Gemeinde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift des Wahlberechtigten sowie sein Geburtsdatum anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können den Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen. Das Gleiche gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 31. August 2019, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

7. Zusammen mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag (Stimmzettelumschlag),
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, wird ihm Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn dieser sich ausweisen kann und die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist. Der Empfangsberechtigte darf nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertreten.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

8. Wird die Erteilung eines Wahlscheines versagt, kann dagegen bis zum 19. August 2019 bei der Gemeinde schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

Ort, Datum

Oberlungwitz, 30.07.2019




Die Gemeinde
Thomas Hetzel
Bürgermeister

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.
Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt oder haben Sie

eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: André Tschierschwitz, Stadtverwaltung Oberlungwitz, Hofer Straße 203, 09353 Oberlungwitz.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau)

5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses

über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 des Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Oberlungwitz, 30.07.2019

Tschierschwitz

Stadtverwaltung Oberlungwitz



Gemeinde
Stadt Oberlungwitz

Landkreis
Zwickau

Wahlkreis
9 Zwickau 5

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 1. September 2019 findet die **Wahl zum 7. Sächsischen Landtag**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. Die Stadt ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001	Humboldtschule, Hofer Straße 137, 09353 Oberlungwitz	
002	Kindergarten „Tausendfüßler“, Robert-Koch-Str. 34 E, 09353 Oberlungwitz	barrierefrei
003	Vereinshaus „Zur Post“, Hofer Straße 36, 09353 Oberlungwitz	barrierefrei
004	Rathaus, Hofer Straße 203, 09353 Oberlungwitz	
005	Pestalozzischule, Pestalozzistraße 4, 09353 Oberlungwitz	

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 11. August 2019 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um:

13:00 Uhr
in der Humboldtschule Oberlungwitz,
Hofer Straße 137, 09353 Oberlungwitz,
Anbau-Erdgeschoss, Zimmer 17
zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler hat zur Wahl die **Wahlbenachrichtigung** mitzubringen und seinen gültigen **Personalausweis oder Reisepass** bereitzuhalten. Die Wahlbenachrichtigung wird auf Verlangen bei der Wahl abgegeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes **einen Stimmzettel** ausgehändig.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei und deren Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort;

b) für die **Wahl nach Landeslisten** die Namen der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

Jeder Wähler hat eine Direkt- und eine Listenstimme. Der Wähler gibt

a) seine **Direktstimme** ab, indem er auf dem linken Teil seines Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

b) seine **Listenstimme** ab, indem er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Das Stärkeverhältnis der Parteien im Parlament errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss daran erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Stimmrecht nach § 13 Abs. 4 SächsWahlG nur einmal und nur persönlich ausüben.

Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf

technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willenserklärung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert, oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt

oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Oberlungwitz, 30.07.2019




Die Gemeinde

Thomas Hetzel

Bürgermeister



Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung informiert

– Wichtige Mitteilung zur Trinkwasserversorgung – Spülung des Leitungsnetzes geplant

Zur Sicherung der Trinkwassergüte führt der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau – Glauchau in Oberlungwitz vom **21.08. bis 28.08.2019** in der Zeit von **07:30 bis 16:00 Uhr** planmäßige Netzpflegemaßnahmen durch. Wir bitten um Beachtung der folgenden Termine und Hinweise:

Folgende Straßen sind betroffen:

Nordstraße,
Nutzung 31– 76,
Siedlung des Friedens,
Steinberg

Die Rohrnetzspülungen werden vorbeugend durchgeführt, um die unvermeidbaren Ablagerungen im Leitungsnetz (Sedimente) zielgerichtet auszutragen. Während der Spülung sind Trübungen des Trinkwassers, Druckschwankungen oder kurzzeitige Versorgungsunterbrechungen nicht zu vermeiden.

Wir bitten darum, alle an das Trinkwassernetz angeschlossenen Geräte unter Kontrolle zu halten und nach Beendigung der Spülung Ihren Feinfilter rückzuspülen.

Für weitere Fragen steht Ihnen unsere Zentrale Leitwarte (03763 405 405) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!

Ihr Regionaler Zweckverband
Wasserversorgung
Bereich Lugau – Glauchau

im Auftrag
gez. Susan Riepold-Kabisch
Hauptabteilungsleiter Produktion

gez. Jan Uhlmann
Betriebsabteilungsleiter Netz



Termin Grundsteuer III. Quartal 2019

Hiermit erinnern wir alle Steuerzahler, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, dass am **15. August 2019** die Grundsteuer für das III. Quartal 2019 fällig ist. Die Vorauszahlung der **Grundsteuer** gemäß § 29 des Grundsteuergesetzes entnehmen Sie bitte dem **Abgabebescheid von 2017 – Ratenfälligkeit für die Folgejahre** – soweit kein Änderungsbescheid vorliegt.

Zahlen Sie bitte Ihre Steuern pünktlich zur Fälligkeit ein, um unnötige Säumniszuschläge und Mahngebühren zu vermeiden.

Nutzen Sie auch hierzu das Lastschrift-einzugsverfahren. Für die Zahlung der Steuern per Lastschriftverfahren sind die

entsprechenden Formulare/SEPA-Basislastschriftmandat in der Stadtverwaltung Oberlungwitz erhältlich.

Auf Wunsch senden wir Ihnen gern ein entsprechendes Formular zu.

Außerdem können Sie sich auch das Formular über die Homepage der Stadtverwaltung Oberlungwitz, Formularservice, ausdrucken.

Das SEPA-Basislastschriftmandat muss **vollständig ausgefüllt, unterschrieben und im Original** zurückgegeben werden. Rücksendungen per Fax oder E-Mail können nicht berücksichtigt werden.

Neumann

Fachbereichsleiterin

Kämmerei- und Bauamt



Schulanmeldung für die Schulanfänger des Schuljahres 2020/2021

Liebe Eltern,
auf der Grundlage des § 3 der Schulordnung Grundschulen im Freistaat Sachsen ist es erforderlich, dass alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2020 das 6. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014), zur Einschulung angemeldet werden.

Die im Schuljahr 2019/2020 vom Schulbesuch zurückgestellten Kinder müssen nochmals angemeldet werden!

Die Anmeldung findet am
04.09.2019 13:00 bis 18:00 Uhr
05.09.2019 13:00 bis 18:00 Uhr

in der Humboldt-Grundschule Oberlungwitz, Hofer Straße 137, statt.

Sie werden gebeten, das in diesem Amtsblatt abgedruckte **Anmeldeformular** ausgefüllt und von **beiden Sorgeberechtigten unterschrieben (ggf. Nachweis über alleiniges Sorgerecht mitbringen!)**, Ihren Personalausweis und die Geburtsurkunde des anzumeldenden Schulanfängers bzw. das Familienstammbuch mitzubringen.

Das Anmeldeformular erhalten Sie auch in den Kindergärten „Vier Jahreszeiten“ und „Tausendfüßler“ oder können es unter www.oberlungwitz.de im Menü „Stadt-

verwaltung“ unter der Rubrik „Formular-Service“ abrufen.

Ackermann
Schulleiter

Hortanmeldung für die Schulanfänger des Schuljahres 2020/2021

Liebe Eltern,
gleichzeitig mit der Schulanmeldung Ihres Kindes erfolgt auch die Anmeldung im Hort.

Wenn Sie einen Hortplatz für Ihr Kind benötigen, werden Sie gebeten, die Anmeldeunterlagen ausgefüllt und von einem Sorgeberechtigten unterschrieben bei der Hortleiterin im Zimmer 3 der Humboldt-Grundschule abzugeben.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Anmeldeunterlagen unter www.oberlungwitz.de im Menü „Stadtverwaltung“ unter der Rubrik „Formular-Service“ abzurufen. Die Unterlagen für die Anmeldung erhalten Sie auch im Zimmer 3 bei der Hortleiterin.

K. Starke
Hortleiterin



SCHULANMELDUNG 2020/2021
Humboldtschule Grundschule Oberlungwitz

Einschulung: regulär
 vorzeitig
 nach Rückstellung

Angaben zum Schulanfänger:

Name		Vorname (Rufnamen bitte unterstreichen)		Geschlecht <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m	
Geburtsdatum		Geburtsort		Nachweis <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde <input type="checkbox"/> kein Nachweis	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort					
Religion		Staatsangehörigkeit (freiwillige Angabe)		Zwei- oder Mehrsprachigkeit der Kindes (freiwillige Angabe)	
gewünschtes Unterrichtsfach <input type="checkbox"/> Ethik <input type="checkbox"/> ev. Religion <input type="checkbox"/> kath. Religion			Hortbesuch gewünscht <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		
Kindergartenbesuch <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		Name der Einrichtung			
Besonderheiten wie Linkshändigkeit, chronische Erkrankungen, Behinderung, notwendige Medikamente (freiwillige Angabe)					

Angaben zu den Personensorgeberechtigten:

1. Mutter Vater sonstige/r Personensorgeberechtigte/r Nachweis alleiniges Sorgerecht

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (falls abweichend von Anschrift des Schulanfängers)			
Telefon (privat, dienstlich, Festnetz und mobil)			

2. Mutter Vater sonstige/r Personensorgeberechtigte/r Nachweis alleiniges Sorgerecht

Name		Vorname	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (falls abweichend von Anschrift des Schulanfängers)			
Telefon (privat, dienstlich, Festnetz und mobil)			

Bei Vorliegen des gemeinsamen Sorgerechts ist das Anmeldeformular zwingend von beiden Personensorgeberechtigten zu unterschreiben!

Datum der Anmeldung	Unterschrift 1. Personensorgeberechtigter	Unterschrift 2. Personensorgeberechtigter
---------------------	---	---

Raum für Notizen der Schule

Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten findet ihre Rechtsgrundlage in §3 Abs.7 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über Grundschulen im Freistaat Sachsen (Schulordnung Grundschulen - SOGS) in der aktuellen Fassung vom 25.05.2018. Änderungen der Anschriften oder Telefonnummern teilen Sie bitte unverzüglich dem Sekretariat der Humboldtschule Grundschule Oberlungwitz mit.



Ordnungsamt

Vorbereitung der Motorsportveranstaltungen am Sachsenring im Jahr 2019

Der ADAC Sachsen e. V. teilt für 2019 folgende Motorsportveranstaltungen auf dem Sachsenring mit:

27. – 29. September ADAC GT Masters

Um auch in diesem Jahr eine ordnungsgemäße Vorbereitung dieser Motorsportveranstaltungen zu gewährleisten, bitten wir diejenigen, die das Betreiben eines Campingplatzes, eines vorübergehenden Gaststättengewerbes oder die Durchführung einer Veranstaltung im Gebiet der Stadt Oberlungwitz beabsichtigen, nachfolgende Abgabe-Termine für die dafür notwendigen Anträge oder Anzeigen zu beachten.

Anträge zum Betreiben eines Campingplatzes zu den Motorsportveranstaltungen

sind bitte schriftlich mittels Formular, welches bei der Stadtverwaltung Oberlungwitz, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Hofer Straße 203 in Oberlungwitz (Zimmer 12, Rathaus) bzw. über den Formular-Service auf der Homepage www.oberlungwitz.de erhältlich ist, einzureichen.

Dem Antrag ist auch ein Lageplan (z. B. Flurkarte mit Markierung) sowie ein **Sicherheitskonzept** beizulegen.

Die Gebühr des Bescheides wird nach Verwaltungsaufwand entsprechend dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz i. V. m. der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberlungwitz festgesetzt.

letzter Abgabetermin

ADAC GT Masters 08.08.2019

Anzeigen über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe zu den Motorsportveranstaltungen als besondere Anlässe

sind nach § 2 Absatz 2 Sächsisches Gaststättengesetz schriftlich mittels Formular, welches bei der Stadtverwaltung Oberlungwitz, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Hofer Straße 203 in Oberlungwitz (Zimmer 12, Rathaus) bzw. über den Formular-Service auf der Homepage www.oberlungwitz.de erhältlich ist, einzureichen.

Die Gebühr der Anzeige beträgt 30,00 EUR; zum Motorrad Grand Prix 35,00 EUR.

letzter Abgabetermin

ADAC GT Masters 13.09.2019

Anzeigen zur Durchführung von Veranstaltungen zu den Motorsportveranstaltungen

sind bitte schriftlich mittels Formular, welches bei der Stadtverwaltung Oberlungwitz, Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Hofer Straße 203 in Oberlungwitz (Zimmer 12, Rathaus) bzw. über den Formular-Service auf der Homepage www.oberlungwitz.de erhältlich ist, einzureichen.

Der Anzeige ist auch ein Lageplan (z. B. Flurkarte mit Markierung) sowie ein **Sicherheitskonzept** beizulegen.

Die Gebühr des Bescheides wird nach Verwaltungsaufwand entsprechend dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz i. V. m. der Verwaltungskostensatzung der Stadt Oberlungwitz festgesetzt.

letzter Abgabetermin

ADAC GT Masters 08.08.2019

Die vollständig ausgefüllten und vom jeweiligen Betreiber unterzeichneten Anträge oder Anzeigen sind zu richten an die

**Stadtverwaltung Oberlungwitz
Öffentliche Ordnung und Sicherheit
Hofer Straße 203
09353 Oberlungwitz.**

WICHTIG:

Wird kein Sicherheitskonzept dem Antrag auf Campingplatz oder dem Antrag zur Durchführung von Veranstaltungen beigelegt, erfolgt keine Bearbeitung!

Wir weisen darauf hin, dass die Antragsteller bzw. Anzeigenden, sofern sie nicht selbst Eigentümer sind, die Zustimmung der Grundstückseigentümer für die jeweiligen Vorhaben eigenverantwortlich zu erbringen haben.

Nach dem jeweiligen Abgabetermin eingereichte Anträge oder Anzeigen werden nicht bearbeitet!

Walther

Fachabt. öff. Ordnung und Sicherheit

Infothek im Rathaus

Unsere Infothek im Erdgeschoss des Rathauses steht mit ihren Angeboten unseren Einwohnern zur Verfügung.

**Ansprechpartner: Frau Naumann,
Zimmer 18, Tel.-Nr.: 03723 405-29**

Tschierschwitz
Fachbereichsleiter

Haupt- und Ordnungsamt

Entsorgungstermine

Gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll)

15. August 2019 und 29. August 2019

Die Entleerung der Hausmülltonnen erfolgt im zweiwöchigen Rhythmus – in der Regel in den ungeraden Kalenderwochen immer donnerstags. Bei Feiertagen verschiebt sich dieser Abholetag von Donnerstag auf Freitag.

Blaue Tonne (Papier und Pappe)

09. August 2019 und 23. August 2019

Bitte stellen Sie die blaue Tonne am Abholetag ab 06:00 Uhr bereit.

Fragen zur Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle sowie Papier und Pappe **beantwortet** die Kommunalentsorgung Chemnitzer Land GmbH, STT Reinholdshain, Ringstraße 36b, 08371 Glauchau, Ruf: 03763 404-0.

Gelbe Tonne

09. August 2019 und 23. August 2019

Fragen zur Entsorgung der Gelben Tonne **beantwortet** die Firma VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Chemnitz, Kalkstraße 55, 09116 Chemnitz, Tel.: 0371 35566-47 (51), Fax: 0371 35566-53 **sowie** VEOLIA Umweltservice Ost GmbH & Co. KG, Betrieb Lichtenstein, Buchenstraße 19, 09356 St. Egidien, Tel.: 037204 663-0, Fax: 037204 663-32.

Bio-Tonne

Grundstückseigentümer mit Biotonne werden von der entsprechenden Entsorgungsfirma (KECL GmbH oder VEOLIA Umweltservice Ost GmbH) über die Entsorgungstermine schriftlich informiert.

Hinweis zum Abfallkalender 2019

Der Abfallkalender für das Jahr 2019 des Landkreises Zwickau wurde in den Monaten November und Dezember 2018 an alle Haushalte im Landkreis Zwickau verteilt. Die Termine für das Schadstoffmobil sowie die aktuellen Entsorgungstermine können unter www.landkreis-zwickau.de eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Entsorgungsanlage in Lipprandis

Montag bis Freitag 08:30 – 17:00 Uhr
Samstag 08:00 – 12:00 Uhr

Fragen zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage in Lipprandis **beantwortet** der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen, Schlachthofstr. 12, 09366 Stollberg, Tel.: 037296 66-200, Fax: 037296 66-225.

Das Landratsamt Zwickau informiert

Sozialamt

Zusätzliche Fördermittel für barrierefreie ambulante Arzt- und Zahnarztpraxen sowie andere Projekte aus dem Bereich Gesundheitswesen im Rahmen des Investitionsprogrammes Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ 2019

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) hat bekannt gegeben, dass für den Landkreis Zwickau weitere Fördermittel in Höhe von 73.600,00 EUR zur Verfügung gestellt werden, um Maßnahmen zum Abbau von Barrieren in ambulanten Arzt- und Zahnarztpraxen zu unterstützen.

Die Fördermittel sollen für kleine Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren in Höhe bis zu 25.000,00 EUR pro Einzelmaßnahme bereitgestellt werden, wobei die Maßnahmen aus haushaltstechnischen Gründen noch in diesem Jahr (bis zum 31. Dezember 2019) beendet sein müssen.

Der Landkreis Zwickau ruft alle interessierten Eigentümer und/oder Träger/Betreiber öffentlich zugänglicher Arzt- und Zahnarztpraxen auf, entsprechende Vorhaben zu formulieren und bis zum 31. Juli 2019 beim Landratsamt Zwickau, Sozialamt, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, einzureichen.

Der Förderantrag ist auf der Homepage des Landkreises Zwickau zu finden oder kann in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes abgeholt werden.

Umweltamt

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) – Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern

Auf der Grundlage des § 100 Absatz 1 Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlässt das Landratsamt Zwickau als Untere Wasserbehörde folgende Anordnung als

Allgemeinverfügung:

Der Eigentümer- und Anliegergebrauch gemäß § 26 Absätze 1 und 2 WHG wird wie folgt beschränkt:

1. Die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtungen wird untersagt.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich **31. Oktober 2019**.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Zwickau in Kraft.
4. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Geltungsbereich:

Die Allgemeinverfügung gilt für alle oberirdischen Gewässer im Gebiet des Landkreises Zwickau, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen.

Hinweise:

1. Das unter § 25 WHG und § 16 Absatz 1 Satz 1 SächsWG als Gemeingebrauch eingestufte Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Das Schöpfen mit Handgefäßen sollte allerdings mit höchster Zurückhaltung erfolgen. Auf keinen Fall dürfen dadurch das Gewässer und die Ufer sowie die Tier- und Pflanzenwelt beeinträchtigt werden.
2. Nicht zum Eigentümer- und Anliegergebrauch nach § 26 WHG zählen Gewässerbenutzungen im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 WHG (Gefahrenabwehrmaßnahmen sowie Übungen und Erprobungen zum Zwecke der Verteidigung oder Gefahrenabwehr). Diese Maßnahmen bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.
3. Inhaber von wasserrechtlichen Erlaubnissen, die zur Wasserentnahme oder -ableitung aus oberirdischen Gewässern berechtigen, dürfen die Gewässer nur im erlaubten Umfang unter Einhaltung der Bedingungen und Auflagen der Erlaubnis benutzen. Im Einzelfall kann die Untere Wasserbehörde den erlaubten Umfang der Wasserentnahme vorübergehend per Bescheid einschränken oder untersagen.
4. Die Allgemeinverfügung und deren Begründung können im vollen Wortlaut im Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Wasser, am Standort Zum Sternplatz 7 in 08412 Werdau, Zimmer 035 (bzw. ab dem 19. August 2019 am Standort Stauffenbergstraße 2 in 08066 Zwickau, Zimmer 104) während der Sprechzeiten eingesehen werden.
5. Ein Zuwiderhandeln kann als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Wendler
Amtsleiterin

Information über Allgemeinverfügung zur Beschränkung der Wasserentnahme

Durch das außergewöhnlich trockene Abflussjahr 2018, den schneearmen Winter und die wenigen Niederschläge in den letzten Monaten, noch verschärft durch die extremen hohen Temperaturen im Monat Juni, besteht sachsenweit ein ausgeprägtes Defizit im Wasserdargebot. Dies führt dazu, dass selbst nach Niederschlagsereignissen und kurzzeitigem Anstieg die Abflüsse in den Gewässern wieder sehr schnell zurückgehen. Die Abflüsse liegen häufig unter den langjährig beobachteten mittleren Niedrigwasserabflüssen.

Die Wasserentnahmen aus den Bächen durch Privatpersonen verschärfen diese Situation.

Das Landratsamt Zwickau hat daher entschieden, dass Eigentümern und Anliegern die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern mittels Pumpvorrichtung **bis einschließlich 31. Oktober 2019** untersagt wird.

Die entsprechende Allgemeinverfügung trat am 19. Juli 2019 in Kraft.

Für Fragen zum geltenden Wasserrecht steht die Untere Wasserbehörde des Umweltamtes telefonisch unter 0375 4402-26210 oder per E-Mail an umwelt@landkreis-zwickau.de zur Verfügung. □

Oberlungwitz im Internet:
www.oberlungwitz.de

Sächsischer Verkehrssicherheitstag – Sachsenring – 11. August 2019 – 10 bis 17 Uhr

Programm



10:15 – 10:35 Uhr
Eröffnung durch Martin Dulig –
 Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit
 und Verkehr; Grußworte (Bühne)

10:00 – 16:00 Uhr
Pkw-/Motorrad-Schnupperkurse
 FSZ Sachsenring (Fahrtrainingspisten)



10:00 – 16:45 Uhr
Prüfdienst
 ADAC
Fahren mit Lkw und Bus –
Verkehrsakademie Chemnitz
 (Fahrerlager 2)



10:00 – 12:15 Uhr
13:45 – 15:45 Uhr
Probefahrten mit E-Fahrzeugen
verschiedener Hersteller
 SAENA GmbH (Rundkurs Omega)
Natürlich blond! Sauberes Fahren
mit Wasserstoff...
 FSD GmbH (Fahrerlagerkurve bis
 Queckenbergkurve)
Schiebst du noch oder rollst du
schon? Fahren mit Elektrokleinst-
fahrzeugen FSD GmbH
 (Nordkurve bis Fahrerlagerkurve)



10:35 – 11:00 Uhr
12:45 – 14:00 Uhr
Live-Musik
 Musikverein Lichtenstein e. V. (Bühne)

11:00 – 12:00 Uhr
Frühstück mit Verkehrsminister
Martin Dulig zum Thema „Verkehr
der Zukunft“ (gegenüber der Bühne)



10:35 – 10:55 Uhr
13:35 – 13:55 Uhr
Sport und Show mit Pocket-Bikes,
Minibikes und Karts
 AMC Sachsenring e. V. und
 „Motocross Kids“ MSC Thurm
 (Start-/Ziel-Gerade)



11:00 – 11:20 Uhr
14:00 – 14:20 Uhr
Elektromobilität/Fahrerassistenz-
systeme in der modernen
Fahrausbildung
 Verband Sächsischer Fahrlehrer e. V.
 (Start-/Ziel-Gerade)



11:20 – 12:15 Uhr
14:25 – 15:20 Uhr
Automatisiertes und vernetztes
Fahren kommt mit Sicherheit!
 FSD GmbH, DEKRA
 (Start-/Ziel-Gerade)



11:50 – 12:20 Uhr
15:00 – 15:30 Uhr
Spiel und Spaß mit „Poldi“
 Polizeidirektion Zwickau
 (Stand/Bühne)

12:30 – 13:30 Uhr
15:45 – 16:45 Uhr
Rundfahrten mit Oldtimer-
bussen und Spezialfahrzeugen
 Verkehrsverbund Mittelsachsen;
 Landkreis Zwickau, Amt für
 Straßenbau; Westsächsische
 Hochschule (Grand-Prix-Kurs)

ganztägig
 großes Rahmenprogramm von rund
 50 Ausstellern für Jung und Alt

Besucherhinweise

Anmeldungen erforderlich für:

▶ **Pkw-, Motorrad- sowie KTM-Freeride-Schnupperkurse**
 Motorrad-Schnupperkurse **nur mit eigenem Motorrad**
 KTM-Freeride-Schnupperkurse **nur mit eigener Sicherheitskleidung**
 Shuttledienst (Ausgang Boxengasse) bringt Teilnehmer der
 Pkw-Schnupperkurse zu den Fahrtrainingspisten –
FSZ Sachsenring

Anmeldung: Box 1 und 2;
Angebot: 10:00 – 16:00 Uhr

▶ **Natürlich blond! Sauberes Fahren mit Wasserstoff** – FSD GmbH
Anmeldung: Ausgang Boxengasse links;
Angebot: 10:00 – 12:15 Uhr, 13:45 – 15:45 Uhr

▶ **Probefahrten mit E-Fahrzeugen verschiedener**
Hersteller – SAENA GmbH
Anmeldung: Ausgang Boxengasse rechts;
Angebot: 10:00 – 12:15 Uhr, 13:45 – 15:45 Uhr

▶ **Fahren Lkw und Bus – Verkehrsakademie Chemnitz**
Anmeldung: Fahrerlager 2 (gegenüber ADAC Turm);
Angebot: 10:00 – 16:45 Uhr

▶ **ADAC-Prüfdienst**
Anmeldung: Fahrerlager 2 (am ADAC Turm);
Angebot: 10:00 – 16:45 Uhr

P Zentraler Besucherparkplatz im Fahrerlager 2 (ADAC Turm).
 Einweisung von Rollstuhlfahrern erfolgt hier.

Pendelbus verkehrt von 09:00 – 17:00 Uhr zwischen Bahnhof
 Hohenstein-Ernstthal und dem Veranstaltungsgelände.

Sämtliche Angebote sind kostenfrei.

Weitere Informationen zum Verkehrssicherheitstag unter
www.sachsenring.de oder zur Veranstaltung.

**Friedhofsordnung für die Friedhöfe
der Evangelisch-Lutherischen St.-Martins-Kirchgemeinde Oberlungwitz**

vom 14.06.2019

Die Evangelisch-Lutherische St.-Martins-Kirchgemeinde Oberlungwitz erlässt folgende Friedhofsordnung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
- § 2 Benutzung des Friedhofes
- § 3 Schließung und Entwidmung
- § 4 Beratung
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

- § 8 Bestattungen
- § 9 Anmeldung der Bestattung
- § 10 Leichenhalle/Leichenkammer
- § 11 Feierhalle
- § 12 Abteikirche
- § 13 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 14 Musikalische Darbietungen

B. Bestattungsbestimmungen

- § 15 Ruhefristen
- § 16 Grabgewölbe
- § 17 Ausheben der Gräber
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 19 Umbettungen
- § 20 Säрге, Urnen und Trauergebände

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen

- § 21 Vergabebestimmungen
- § 22 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
- § 23 Vernachlässigung der Grabstätte
- § 24 Grabpflegevereinbarungen
- § 25 Grabmale
- § 26 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 27 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
- § 28 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
- § 29 Entfernen von Grabmalen

B. Reihengrabstätten

- § 30 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
- § 31 Gemeinschaftsgrabstätten

C. Wahlgrabstätten

- § 32 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 33 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 34 Alte Rechte

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung - Zusätzliche Vorschriften -

- § 35 Wahlmöglichkeiten
- § 36 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

IV. Schlussbestimmungen

- § 37 Zuwiderhandlungen
- § 38 Haftung
- § 39 Öffentliche Bekanntmachung
- § 40 In-Kraft-Treten

Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines**§ 1****Leitung und Verwaltung des Friedhofes**

- 1) Die Friedhöfe in Oberlungwitz stehen im Eigentum des Kirchenlehns. Träger ist die Evangelisch-Lutherische St.-Martins-Kirchgemeinde. Die Friedhöfe sind eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- 2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften (etwa Kirchliche Friedhofsordnung der Landeskirche, SächsBestG, usw.)
- 4) Aufsichtsbehörde ist das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig, ab 01.07.2019 das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Chemnitz.
- 5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2**Benutzung des Friedhofes**

- 1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen St.-Martins-Kirchgemeinde sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Oberlungwitz hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- 2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3**Schließung und Entwidmung**

- 1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
- 2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
- 3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
- 4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 4**Beratung**

Der Nutzungsberechtigte soll sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung wenden.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

- 1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- 2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet
 - a) in den Monaten März bis Oktober von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr
 - b) in den Monaten November bis Februar von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- 3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- 4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
- 5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren. Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

- e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) politische Bekundungen jeglicher Art zu äußern,
- g) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
- h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
- i) zu lärmern, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
- j) Hunde ohne Leine laufen zulassen; Hundekot ist zu beseitigen,
- k) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
- l) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- m) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.

6) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 6

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.

2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.

3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.

5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.

6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.

7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung eines Berechtigungsscheines. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.

9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.

11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.

12) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.

13) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Bestattungen und Benutzungsbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8

Bestattungen

1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.

2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.

3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.

4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.

5) Bestattungen finden grundsätzlich an den Werktagen Montag bis Freitag statt.

§ 9

Anmeldung der Bestattung

1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke der Friedhofsverwaltung zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht Nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10**Leichenhalle/Leichenkammer**

- 1) Die Leichenhalle/Leichenkammer dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Die Halle/Kammer und die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger geöffnet und geschlossen werden. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
- 2) Särge, in denen an meldepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- 3) Bei der Benutzung der Leichenhalle/Leichenkammer ist zu respektieren, dass diese sich auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 11**Feierhalle**

- 1) Die Feierhalle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Friedhofskapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
- 3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Feierhalle/Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.

§ 12**Abteikirche**

- 1) Die Abteikirche dient bei der kirchlichen Bestattung auf dem Abteifriedhof als Stätte der christlichen Verkündigung.
- 2) Die generelle Öffnung regelmäßig gottesdienstlich genutzter Kirchen für nichtkirchliche Trauerfeiern widerspricht dem Widmungszweck und ist daher ausgeschlossen. In Notfällen (z.B. bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen und fehlender Feierhalle oder aus besonderen seelsorgerlichen Gründen) kann eine Nutzung ausnahmsweise zugelassen werden.
- 3) Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges in der Abteikirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
- 4) Die Grunddekoration der Abteikirche besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 13**Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 14**Musikalische Darbietungen**

- 1) Musik- und Gesangsdarbietungen in der Feierhalle und auf dem Friedhof bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
- 2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen

§ 15

Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 16

Grabgewölbe

- 1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Gräften und Grabkammern sind nicht zulässig.
- 2) In vorhandene baulich intakte Gräfte dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, für den baulichen Erhalt der Gruftanlage zu sorgen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

§ 17

Ausheben der Gräber

- 1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
- 2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
- 4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 18

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- 1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- 2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
- 3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- 4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
- 5) Die Öffnung einer Grabstätte ist – abgesehen von der richterlichen Leichenschau – nur mit Genehmigung des Friedhofsträger und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 19 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 19**Umbettungen**

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabanlagen sind nicht möglich. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
- 4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal / Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur auf Grund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
- 5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
- 8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 20**Särge, Urnen und Trauergebilde**

- 1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Genehmigung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
- 3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- 4) Trauergebilde und Kränze sollten aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebilde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Grabstättenbestimmungen

§ 21

Vergabebestimmungen

- 1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
- 2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
- 3) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an
 - a) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - b) Reihengrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften,
 - c) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
 - d) Wahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- 4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, bei Grabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften insbesondere der dafür erlassenen Bestimmungen (§ 36).
- 5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
- 6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- 7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht. Der Nutzungsberechtigte kann den Friedhofsträger mit der Beräumung beauftragen. Die anfallenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.
- 8) Über Sonder- und Ehrengabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 22

Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

- 1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand 1,5 m und in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
- 2) Bei Leichenwahlgrabstätten erfolgt die Abgrenzung der Grabstätten zu den Nachbargrabstellen durch einheitliche Heckenpflanzung, bei Leichenreihengrabstätten, bei Aschereihen und -doppelgrabstätten durch einheitliche Randeinfassung jeweils durch den Friedhofsträger. Kränzeberäumung und Rohbehügelung der Leichengrabstätten geschieht nach Absprache mit dem Friedhofsträger bis spätestens 12 Wochen nach der Bestattung. Die endgültige Grabgestaltung hat innerhalb eines Jahres nach Bestattung zu erfolgen.
- 3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes (bei Wahlgrabstätten) bzw. der Ruhezeit (bei Reihengrabstätten) ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte zu beräumen.

4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen und Grabmale. Bei Grabschmuck ist möglichst auf Naturmaterial zurück zu greifen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.

5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.

6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

7) Nicht gestattet sind

- a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung, Abdeckung mit Kies, Platten usw.
- b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
- c) die Verwendung von Kunststoffen (z.B. Folien als Unterlage für Kies etc.),
- d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
- e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen
- f) individuelle Einfassungen für Aschegrabstätten und Leichenreihengrabstätten.

§ 23

Vernachlässigung der Grabstätte

1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.

2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen.

3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 24

Grabpflegevereinbarungen

Der Friedhofsträger kann gegen Entgelt Grabpflegeverpflichtungen auf der Grundlage eines Grabpflegevertrages übernehmen.

§ 25

Grabmale

1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofes bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.

2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab.

Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.

- 3) Das Verhältnis von Höhe zu Breite des Grabmales soll gleich oder größer als 2:1 sein.
- 4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
- 5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt der Friedhofsträger den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
- 6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.

§ 26

Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
 - b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 mit den unter 2 a) genannten Angaben.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
- 4) Die Bildhauer und Steinmetze haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
- 5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
- 6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
- 7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
- 8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
- 9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
- 10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 27**Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen**

1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetzen zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies an Stelle des Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.

3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige baulichen Anlagen auf Verkehrssicherheit.

§ 28**Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten**

1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführte Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalgeschützten Genehmigung.

2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 29**Entfernen von Grabmalen**

1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Der Nutzungsberechtigte kann den Friedhofsträger mit der Beräumung beauftragen. Die anfallenden Kosten sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 28.

B. Reihengrabstätten

§ 30

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
 - 2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:
 - a) Leichenbestattung,
Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m
 - b) Aschenbestattung
Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m
- Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- 3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
 - 4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
 - 5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
 - 6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
 - 7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 31

Gemeinschaftsgrabstätten

- 1) Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Reihengräber gültigen Ruhezeiten. Es gibt Gemeinschaftsgrabanlagen für Leichenbestattungen und für Aschebestattungen.
- 2) Ein Anspruch auf Bestattung im Gemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab.
- 3) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger (Grabmal/Platte etc.) auf der Grabanlage genannt. Für das Pflegevereinfachte Reihengrab und das Urnengemeinschaftsgrab mit Pflanzband werden Kissensteine mit dem Namen des Bestatteten und dessen Geburts- und Sterbejahr vom Friedhofsträger in Auftrag gegeben.
- 4) Eine individuelle Bepflanzung oder andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behälter/Steckvase abgelegt werden.
- 5) Die Herrichtung und Unterhaltung der Gemeinschaftsgräber obliegt dem Friedhofsträger.
- 6) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

C. Wahlgrabstätten

§ 32

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden. Die Familiengrabstätten befinden sich entlang der Friedhofsmauer. Die Größe der Familiengrabstätte richtet sich nach den Grablagern. Es gibt Grabstätten mit drei, vier, fünf, sechs und sieben Grablagern. Außerdem unterscheiden sich die Grabstätten in Erdgrabstätten und ausgemauerte Grüfte.

2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Doppelwahlgrab für Leichenbestattung 2,50 m lang und 2,50 m breit, für Doppelwahlgrab für Aschenbestattung 1,00 m lang und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt. Steineinfassungen bei Wahlgrabstätten für Leichen dürfen nicht stärker als 4 cm sein.

3) Wahlgrabstätten werden als einstellige Wahlgrabstätte für Leichenbestattungen und Doppelwahlgrabstätten für Leichen- und Aschenbestattungen vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer Doppelwahlgrabstätte für Aschenbestattungen können zwei, im begründeten Ausnahmefall nach schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers bis zu vier Aschen bestattet werden.

4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.

5) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.

6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.

7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.

8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.

9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,5 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.

10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalschutzbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.

11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine Gebührenerstattung findet in diesem Falle nicht statt.

§ 33

Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten nach § 32 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.

2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.

3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.

5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechtes auf eine andere als im § 32 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.

6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 34

Alte Rechte

1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 32 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 32 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahren nach Erwerb, begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung
- Zusätzliche Vorschriften -

§ 35

Wahlmöglichkeiten

- 1) Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, zwischen einer Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Der Friedhofsträger weist spätestens bei Erwerb des Nutzungsrechtes auf die Wahlmöglichkeit hin und gibt dem künftigen Nutzungsberechtigten die entsprechenden Gestaltungsvorschriften zur Kenntnis. Vor Erwerb des Nutzungsrechtes an der Grabstätte hat der Nutzungsberechtigte die erfolgte Belehrung über die Wahlmöglichkeiten und die von ihm getroffene Entscheidung schriftlich zu bestätigen. Wird von der Wahlmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (vgl. insbesondere §§ 22 und 25).
- 2) Zusätzliche Gestaltungsvorschriften regen dazu an, gestaltete Grabmale mit individueller, auf den Verstorbenen bezogener Aussage zu schaffen. Sie helfen, eine sowohl sinnbezogene als auch kostengünstige und relativ pflegearmen Grabbepflanzung unter Verwendung heimischer, friedhofstypischer Pflanzenarten zu erreichen.
- 3) Die Grabfelder Urnenabteilung St. Martin P & S und Abtei C & E unterliegen den zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 36

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- 1) Gestaltung der Grabsteine
Der Grabstein kann allseitig gestaltet werden und wird in der Mitte der Grabfläche aufgestellt. Die Form des Grabsteines muss symmetrisch sein. Für die Schrift ist die Farbskala aus dem Stein zu verwenden, wenn die Schrift farblich ausgemalt wird. Goldschrift ist nicht erlaubt. Symbole und Ornamente sind in der Mitte des Grabsteines anzubringen. Für die Oberfläche kann max. Feinschliff ohne Spiegelglanz gewählt werden. Die Richtmaße für den Grabstein sind folgende:
Höhe: 75–80 cm / Breite: bis max. 35 cm / Stärke: 14 – 20 cm / Raummaß: max. 0,05 m³, außerdem sind Kissensteine möglich (Mindeststärke 12 cm).
- 2) Gestaltung der Grabstelle
Das Aufschütten von Erdhügeln sowie das Auftragen von Splitt auf die Grabstelle ist nicht erlaubt. Die Grabstelle ist zu bepflanzen. Es darf keine zusätzliche Einfassung aus Stein, Kunststoff, Metall, Holz oder anderem Material angebracht werden. Der Steinmetz ist vom Nutzungsberechtigten bei Auftragserteilung über die Gestaltungsvorschriften zu informieren.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37

Zwiderhandlungen

- 1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 13, 14, 20 Absatz 2 bis 4 sowie 22 Absatz 4 bis 7 und 23 Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlassen, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruchs oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindefassung angezeigt werden.
- 2) Bei Verstößen gegen die §§ 22 Absatz 4 (bezüglich Einfassungen) und 25 Absatz 1 und 2 wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
- 3) Bei Verstößen gegen § 22 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 23 verfahren.



§ 38

Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 39

Öffentliche Bekanntmachung

- 1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- 2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung durch Abdruck im „Stadtanzeiger Oberlungwitz“-Amisblatt der Stadt Oberlungwitz.
- 3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung/der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus bei der Friedhofsverwaltung.
- 4) Außerdem werden die Friedhofsordnung/die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 40

Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Evangelisch-Lutherische Regionalkirchenamt Leipzig am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- 2) Mit Inkraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Evangelisch-Lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Oberlungwitz vom 07.01.-1994 außer Kraft.

Oberlungwitz, den 14.06.2019

Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Oberlungwitz
Der Kirchenvorstand



[Signature]
Vorstand

[Signature]
Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:

Leipzig, den 18. Juni 2019

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig



[Signature]
OKR Teichmann
Leiter Regionalkirchenamt

Rückblick auf das Zirkusprojekt mit dem Varietézirkus „Rolandos“

Vom 17.06. bis 21.06.2019 war der Traumzauberzirkus „Rolandos“ zu Gast in unserer Stadt. Die Schülerinnen und Schüler der Humboldtschule-Grundschule Oberlungwitz studierten in nur drei Tagen gemeinsam mit den professionellen Artisten des Zirkus ein buntes Programm ein, welches dem Publikum in drei Vorstellungen am Donnerstag und Freitag präsentiert wurde.

Ob als Akteure in der Manege oder als fleißige Helfer hinterm Vorhang, alle Kinder gaben ihr Bestes, um die Vorstellungen zu einem unvergesslichen Erlebnis für Eltern und Großeltern zu machen. Auch Kindertagesstätten und soziale Einrichtungen unseres Ortes nutzten die Gelegenheit, die Kinder als Artisten zu erleben. So entdeckten die Schülerinnen und Schüler aus den Klassen 1 bis 4 ihre verborgenen Talente beim Jonglieren und bei der Akrobatik, bei Tierdressuren mit Hunden, Tauben und Ziegen, im Zaubern, im Kunstreiten oder der Clownerie. Aus kleinen Jungen und Mädchen im Grundschulalter wurden plötzlich mutige Fakire und Schlangentänzerinnen, die auf Glasscherben laufen oder sogar liegen können und denen selbst ein Tigerpython keine Furcht einflößt. Auch die Kinder im Hintergrund, die Tierbetreuer sowie die starken Requisiteure bewiesen, dass sie das Zauberwort des großen Zaubers, nämlich das Wort „miteinander“, gut verstanden hatten und trugen einen wesentlichen Teil zum Gelingen des Projekts bei. Ihnen allen sei auf diesem Weg noch einmal gedankt für ihren Mut, ihr Engagement sowie das Durchhaltevermögen trotz der großen Hitze an diesen Tagen.

Ich möchte mich an dieser Stelle ganz herzlich bei der Stadtverwaltung Oberlungwitz sowie dem Bauhof unserer Stadt für die schnelle und unkomplizierte Hilfe bei der organisatorischen Sicherstellung des Zirkusprojekts bedanken. Es genügte ein Anruf, und alle aufgetretenen Probleme oder Unstimmigkeiten wurden in kürzester Zeit gelöst, sei es die Bereitstellung einer angrenzenden Wiese als Weide für die Pferde, die Nutzung der Verkaufshäuschen sowie der Sanitäranlagen des Festplatzes, die Müllberäumung oder die Abfuhr des Pferdemists (Hier hat uns Frau Henriette Bauer vom Reiterhof Bauer Oberlungwitz liebenswürdigerweise eine Sorge abgenommen; vielen Dank dafür).

Besonders angenehm ist mir die Unterstützung des Projektes durch die Elternschaft unserer Schule in Erinnerung. Sowohl zum Aufbau des Hauptzeltes am Sonntag, dem 16.06.2019, als auch zum Abbau am Freitag nach der letzten Vorstellung waren Vatis, Muttis und Schulkinder bis in die späten Abendstunden zur Stelle, um mit anzupacken und dem Zirkusteam um Roland Krämer nach Kräften zu helfen. Dies ist durchaus keine Selbstverständlichkeit in unserer Zeit, was mir auch Familie Krämer mehrfach versicherte. Deshalb möchte ich auch ganz persönlich auf diesem Weg den Eltern und Kindern noch einmal danken.

Nicht zuletzt gilt mein besonderer Dank dem Lehrerkollegium der Humboldtschule sowie den Schülerinnen und Schülern, welche in diesem Zeitraum ein Praktikum an unserer Einrichtung ableisteten, und die ihre Aufgaben mit Bravour meisterten. Sie alle sorgten dafür, dass die Projektwoche als würdiger Höhepunkt des Schuljahres 2018/2019 vielen Bürgern der Stadt, aber vor allem den Kindern der Humboldtschule lange im Gedächtnis bleiben wird.

Michael Ackermann
Schulleiter



Fotos: D. Müller

23. Tierheimfest

Langenberg

17. August 2019

10.00 bis 18.00Uhr



14.00 Uhr Große Mischlingshundeschau
(einschreiben ab 13.00 Uhr möglich)

Mobile Hundeschule für Glauchau und Umgebung
Katja Jähn
gibt Tipps für den Umgang mit Ihren tierischen Lieblingen

Tombola • leckerer Imbiss und Getränke •
Angebot für Kinder • u. a.

Tierheim Langenberg – Am Fichtenthal 16 – 09337 Callenberg - ☎ 03723/4 81 24
Betreiber: Tierschutzverein Hohenstein-Ernstthal e.V.
www.tierheim-langenberg.org
tierheimlangenberg@googlemail.com



Textil- und RennsportMuseum
Hohenstein-Ernstthal

Ferienangebot
Museumswerkstatt 2019

Donnerstag, 08. und 15. August

stündlich 13 bis 17 Uhr



Nähen von kleinen Stift-Täschchen aus alter
Jeanshose oder Lese Knochen - Kosten: 5 €

Textil- und Rennsportmuseum - Antonstraße 6
09337 Hohenstein-Ernstthal

Voranmeldung erwünscht über
Tel. 03723-47711 oder info@trm-hot.de



Textil- und RennsportMuseum
Hohenstein-Ernstthal

Ferienangebot Museumswerkstatt

jeden Dienstag 10 bis 12 Uhr

ab 8 Jahre, auch für Anfänger

Häkeln eines Einkaufsnetzes

Aktionsprogramm "Make me take me" gegen Plastetüten



Textil- und Rennsportmuseum - Antonstraße 6
09337 Hohenstein-Ernstthal - 03723-47711

Sommerfest
Gartenanlage Steinberg Oberlungwitz

15:00 Uhr Kaffee und Kuchen
Hüpfburg, Spiel und
Bastelstraße für die Kleinen

20:00 Uhr Tanz mit der Kultband
aus Sachsen



RBII

**EINTRITT
FREI**

24. AUGUST 2019

auf der Vereinswiese der Gartenanlage Steinberg Oberlungwitz
im wetterfesten Bierzelt.

Der Oberlungwitzer SV e. V. informiert

OSV-Saisoneroöffnung

Auch in diesem Jahr eröffnet die Abteilung Fußball die neue Saison mit einem Wochenende voller Spiel und Spaß. Die OSV-Saisoneroöffnung findet vom **23. bis zum 25. August 2019** statt. Umrahmt von jeder Menge Spielen von Nachwuchs-, aber auch Herrenmannschaften stehen wieder einige Aktivmöglichkeiten für die Kleinsten bereit. Ein kompletter Terminplan wird noch veröffentlicht, jedoch stehen schon einige Programmpunkte fest. So werden den Samstag die Jugendmannschaften mit verschiedenen Spielen einleiten, ehe zum Mittag ein Freizeitturnier im Minifeldformat starten soll.

15.00 Uhr steht dann das erste kleine Highlight auf dem Programm, wenn die erste Mannschaft ihr erstes Heimspiel in der Landesklasse West bestreitet. Da der Gegner SSV Fortschritt Lichtenstein heißt, hat dieses Spiel zusätzlich noch Derbycharakter.

Höhepunkt in diesem Jahr bildet dann am Samstagabend der 1. OSV Sommerfasching, welcher ab 19:00 Uhr beginnt. Mit der Party Rockband AntiToXin konnte dabei ein echter Party-Kracher gewonnen werden, welcher die verkleideten Gäste zum Tanzen und Feiern bringt.

Karten für den Abend sind ab sofort erhältlich für 9 Euro im Papiershop Klinke auf dem Marktplatz, donnerstags in der Geschäftsstelle des OSV e. V. oder zu den Heimspielen der ersten Mannschaft. Das Kontingent für den Abend ist begrenzt und ein frühzeitiges Sichern der Karten wird empfohlen.

Sportlich

Am Ende doch etwas überraschend, aber über die vielen Jahre Kreisoberliga mit Platzierungen unter den Top 5 gesehen dann vielleicht auch verdient, steigt die erste Mannschaft als Tabledritter in die Landesklasse West auf. Da sowohl Reinsdorf-Vielau als auch Steinpleis-Werdau auf den Aufstieg verzichten haben, nimmt der OSV e. V. als Dritter die Aufgabe an und stellt sich der höheren Liga. Mit drei externen und fünf internen Neuzugängen (A-Jugend) konnte der Kader sowohl in der Breite als auch qualitativ nochmals verbessert werden. Das klare Ziel der jungen Truppe um Neustrainer Frank Wüstner und Co-Trainer John Weise muss der Nichtabstieg sein. Das erste Pflichtspiel erfolgt am 11. August auf heimischem Platz gegen den Landesligisten Handwerk Rabenstein im Landespokal. Anpfiff der Partie ist 15:00 Uhr an der Erlbacher Straße.

Erstmals seit zwei Jahren schickt der Oberlungwitzer SV wieder eine eigene zweite Männermannschaft in der kommenden Saison in den Spielbetrieb. Die Jungs um Trainer Torsten Uhlig starten zwar von ganz unten in der 2. Kreisklasse, sind aber gewillt, eine erfolgreiche Saison zu spielen und den Unterbau der ersten Mannschaft zu bilden.

Heimspiele der ersten und zweiten Mannschaft des Oberlungwitzer SV für die aktuelle Ausgabe:

11.08.2019 / 15:00 Uhr
Oberlungwitzer SV – SG Handwerk Rabenstein (Pokal)

24.08.2019 / 15:00 Uhr
Oberlungwitzer SV – SSV Fortschritt Lichtenstein

25.08.2019 / 12:15 Uhr
Oberlungwitzer SV II – SpG Hartmannsdorf II / Rödelatal

www.oberlungwitzersv.de

**OSV
SAISONERÖFFNUNG
24. August 2019**

Vormittag ab 9.00 Uhr
Jugendspiele
12.00 - 14.30 Uhr
Minifeld-Turnier
15.00 Uhr
1. Heimspiel Landesklasse OSV
Oberlungwitzer SV - SSV Lichtenstein

gesamten Tag
Hüpfburg, Spielstraße u.v.m

ab 19 Uhr im Festzelt der
1. OSV-Sommerfasching
mit der Party
Rockband **ANTI TOXIN**

OSV

mit freundlicher Unterstützung durch **CS CHEMNITZER TIEFBAU** **Infos unter www.oberlungwitzersv.de**

Schnupperstunde bei den „Tausendfüßlern“

Die Krippe der Kita „Tausendfüßler“ möchte alle Mamas und Papas mit ihren Kindern, die bisher noch keine Einrichtung besuchen, ganz herzlich einladen, gemeinsam mit uns ein Stück Krippenalltag zu erleben.



Wo?

Im Kinderkrippenbereich der Kita, Robert – Koch – Str. 34e
Bei schönem Wetter im Garten

Wann?

Am letzten Donnerstag im August – diesmal am 29.08.2019
von 09:30 – 10:30 Uhr

Wir freuen uns auf Euch!
Die „Tausendfüßler“

Stadtwerke Oberlungwitz GmbH

Hofer Straße 221, Telefon: 03723 76930-60

Sprechzeiten

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 – 18:00 Uhr

Stars und Sternchen in Glauchau

Die Volkssolidarität lädt Sie ein zur Herbstgala am 05. Oktober 2019.

In einer bunten Mischung aus musikalischer Unterhaltung, Tanz und Akrobatik ist alles dabei.

Die speziell auf Senioren zugeschnittene Veranstaltung schafft es nun schon seit mehreren Jahren, immer wieder neue hochwertige Unterhaltung zu bieten.

In den zwei Veranstaltungen (Beginn 13:30 und 18:00 Uhr) treten unter anderem Stars wie:
Uta Schorn („In aller Freundschaft“),
Lutz Hoff („Schätzen Sie mal“)
sowie die Tanzschule Köhler-Schimmel auf.

Karten können Sie bereits unter der 0173-54 56 833 kaufen oder am Tag der Gala an der Abendkasse.

Text: A. Schild Foto: A. Schild



Einladung

Am **Donnerstag, dem 5. September 2019** um 19:00 Uhr, findet im Gemeindesaal Callenberg, Hauptstraße 50, der Vortrag „Neue archäologische Forschungen in Südwestsachsen“ statt.

Den Höhepunkt der Veranstaltung bildet die Ausstellung von archäologischen Funden und noch nie öffentlich gezeigten Fragmenten aus Callenberg und den umliegenden Ortschaften (auch von Oberlungwitz).

Die Ausstellungsbesichtigung ist außerdem möglich von Freitag, dem 06.09.2019, bis Sonntag, den 08.09.2019, 14:00 – 17:00 Uhr.

Referent ist Herr Matthias Conrad M. A.
(Landesamt für Archäologie Sachsen)



Die Deutsche Rentenversicherung informiert

Die kostenlose Aufnahme von Rentenansprüchen aller Rentenarten (Witwer- und Witwenrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten und Altersrenten) der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und allen anderen Rentenkassen findet nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Seniorenzentrum, Südstraße 13 in Hohenstein-Ernstthal statt. Terminabsprache mit Herrn Sigmund Plewnia unter der Telefonnummer 03723 626915. Völlige Diskretion wegen des Datenschutzes ist gewährleistet.

ANZEIGEN

FLIESENGESCHÄFT

Sven **Schrepel** *Grüna*

Beratung und Verkauf von Fliesen
Ausführung von Wand- und Bodenfliesarbeiten inkl. Spezialverfugung
Natursteinverlegearbeiten
sowie Ofen- und Kaminbau

Neustädter Straße 17 • 09224 Chemnitz / OT Grüna
 Telefon: 0371 / 85 33 93 • Telefax: 0371 / 85 25 39
 Funk: 0172 / 9811381 • e-Mail: SvenSchrepel@t-online.de



Ambulanter Pflegedienst
 Volkssolidarität Kreisverband Glauchau / Hohenstein - Ernstthal e.V.



+ medizinische Behandlungspflege
 + 24h-Hausnotruf Verhinderungspflege
 + Hauswirtschaftshilfe

Glauchau: 03763 - 58 600 10
auch www.vs-glauchau.de
Oberlungwitz: 03723 - 73 800 01

Angerstraße 15
 08371 Glauchau

lernhilfe

- Nachhilfe und Förderunterricht in Kleingruppen und einzeln
- Kurse zur Prüfungsvorbereitung
- Alle Klassen, alle Fächer
- Unterricht auch in den Ferien



In der Stadtpassage Weinkellerstr. 28 Hohenstein-Ernstth.

Anfragen und Anmeldung vor Ort: Mo. - Do. 15:15 - 17:15 Uhr oder ganztätig unter 03723 769214 www.meine-lernhilfe.de



Geprüft, solus suboptimaler, Das Wohl des Patienten ist höchstes Gesetz.

Pflegedienst **Bianka Schädlich GmbH**

Pflegedienst Bianka Schädlich GmbH
 Hofer Straße 104
 09353 Oberlungwitz

Fon: 037 23 / 66 77 55
 Fax: 037 23 / 66 75 33
 Mobil: 0151 / 18 83 57 77

info@krankenpflege-oberlungwitz.de
www.krankenpflege-oberlungwitz.de

Eigene KITA  

Besuchen Sie uns auch bei Facebook: www.facebook.com/SchwesterBianka

Heinz Mannstadt 

Inh. Ronny Kraus

SANITÄRINSTALLATION
BAUKLEMPNER
HEIZUNGSANLAGEN
FLÜSSIGGASANLAGEN
ENERGIEBERATUNG



Inhaber: Ronny Kraus

Funk: 0172 3 74 02 25 **Tel.: 03723 / 4 28 05**
www.mannstadt.de **Fax: 03723 / 4 28 06**

Anzeigen & Werbung

Stadtanzeiger Oberlungwitz

03723 49 91 17

info@mugler-verlag.de

Ihre Ansprechpartnerin
 Frau **Katrin Gläser**

MUGLER DRUCK-VERLAG

Pflegedienst Bürger



- ♥ Ambulante Pflege
- ♥ Senioren-WG
- ♥ Tagespflege

Pflegedienst Bürger
 Nutzung 17
 09353 Oberlungwitz

☎ 03723 - 62 98 8-05
 ✉ fb@pflegedienst-buerger.de

„Haben Sie noch Fragen? Wir kommen gern zu Ihnen nach Hause und beraten Sie unverbindlich.“
 Ihre Franziska Bürger & Team

www.pflegedienst-buerger.de
www.facebook.de/PflegedienstBuerger

Wir sind für Sie erreichbar!
 24 Stunden am Tag – 7 Tage die Woche.

 **Kranken- und Seniorenpflegeservice**
Steffi Stein GmbH
 ...von ambulant bis stationär...

28 Jahre
für Sie im Dienst

24 h
03723 / 41 23 99
dauerhafte Rufbereitschaft

Pflegedienst

- alle Leistungen des SGB V + XI
- Hauswirtschaft und Fahrdienst
- Umfassende Beratung + Betreuung
- Betreutes Wohnen
- Fußpflege zu Hause oder in Praxis
- Beratungshausbesuch
- zusätzliche Betreuungsleistungen
- Hohenstein-E. und Umgebung

Tagesbetreuung

- Warum allein zu Hause?
- unabhängig
- flexible Besuchszeiten
- Hol- und Bringedienst
- gemeinsame Beschäftigung durch eigene Ergotherapie
- kostenlos über Betreuungsleistungen
- Wüstenbrand

Wohngemeinschaft

- individuelles gemeinsames Leben wie zu Hause
- professionelle Pflege und Betreuung bei Bedarf
- selbstbestimmtes Leben und Tagesgestaltung in kleinen familiären Gruppen
- Wüstenbrand – Grüna – Chemnitz

Pflegeheim

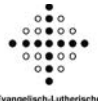
- familiäres Pflegeheim
- landschaftlich ruhige Lage
- nur 30 Bewohner
- individuelle persönliche Pflege und Betreuung
- Blick ins Grüne mit Teich direkt aus dem Wintergarten
- Pleiße

Bahnhofstraße 11 • OT Wüstenbrand • 09337 Hohenstein-Ernstthal • www.pflegedienst-stein.de

INFORMATIONEN DER KIRCHGEMEINDEN

Evangelisch-lutherische Kirchgemeinde Oberlungwitz

Jahreslosung: Suche Frieden und jage ihm nach!
(Psalm 34, 15)



Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Monatsspruch August:

Geht und verkündet: Das Himmelreich ist nahe.
(Matthäus 10,7)

Unsere Gottesdienste

11. August, 8. Sonntag nach Trinitatis St.-Martins-Kirche

09:30 Uhr gem. Predigtgottesdienst
– Pfarrer i. R. Dr. Schmidt,

18. August, 9. Sonntag nach Trinitatis Gersdorf

09:30 Uhr gem. Sakramentsgottesdienst
– Pfarrer i. R. Dr. Schmidt

25. August, 10. Sonntag nach Trinitatis St.-Martins-Kirche

09:30 Uhr Familiengottesdienst zum Schuljahresbeginn mit anschließendem Gemeindefest
– Pfarrer i. R. Gruner

01. September,

11. Sonntag nach Trinitatis St.-Martins-Kirche

09:30 Uhr Predigtgottesdienst
– Pfarrer i. R. Franke

Kinder sind zu allen Gottesdiensten eingeladen. Sie gehen vor der Predigt zum Kindergottesdienst.

Wer zum Gottesdienst mit dem Auto abgeholt werden möchte, melde sich bitte im Laufe der Woche, spätestens bis sonntags, 07:30 Uhr bei Andreas Schubert (Tel.: 0176/66 69 75 72 oder 03723/31 94) oder Ralf Winkler (Tel.: 03723/66 51 40).

Schulanfängergottesdienst und Gemeindefest

Am 25. August findet der Schulanfängergottesdienst mit anschließendem Gemeindefest statt.

Alle Gemeindeglieder, aber ganz besonders die Schulanfänger, sind zum Familiengottesdienst in die St.-Martins-Kirche eingeladen.

Im Anschluss an den Gottesdienst findet eine Gemeindeversammlung statt. Hier wird der Kirchenvorstand über seine Arbeit berichten und Fragen beantworten. Im Pfarrhof gibt es ein buntes Angebot an Spielen.

Für Essen und Trinken ist auch gesorgt. Um 14:30 Uhr wird uns der Puppenspieler

Volkmar Funke mit seinem Programm „Weggeworfen“ überraschen. Anschließend, gegen 15:30 Uhr, wollen wir das Gemeindefest mit einem gemeinsamen Kaffeetrinken abschließen. Wir freuen uns auf Euer Kommen und die gemeinsame Zeit.

„Konfi-Kurs“

Im neuen Schuljahr startet ab August ein neuer „Konfi-Kurs“.

„Konfi“ ist eine Abkürzung für das alte – aber Ihnen vielleicht noch geläufige – Wort „Konfirmanden-Unterricht“. Die Teilnahme am Konfirmandenunterricht ist die Voraussetzung für die Konfirmation. Eingeladen sind alle Jugendlichen ab der 7. Klasse. (Ausnahmefälle sind möglich). Für die Teilnahme bitten wir um eine Rückmeldung im Pfarramt.

Mit der Konfirmation erhalten die Jugendlichen alle kirchlichen Rechte (Patenamt, Wahlrecht, Recht auf kirchliche Trauung usw.) und werden als vollwertige Mitglieder in die Kirche aufgenommen. Der „Konfi-Kurs“ dient als Vorbereitung für die Konfirmation.

„Konfi“ steht dabei für:

Kommunikation: Jugendliche sollen gemeinsam über ihre Lebens- und Glaubensfragen ins Gespräch kommen.

Orientierung: In „Konfi“ werden zentrale christliche Inhalte vermittelt, damit Jugendliche sich in ihrem Glauben zurechtfinden.

Nachdenken/Nachgehen: Der christliche Glaube ist schon sehr alt. Aber nicht unveränderlich, sondern jeder Mensch muss seinen eigenen Gedanken und seinen eigenen Weg finden.

Frömmigkeit: Damit ist ausgedrückt, dass Glaube Lebenspraxis ist: Gewohnheiten, die dem Leben dienen sollen. Glaube ist dabei mehr als Wissen – aber dieses gehört dennoch dazu.

Inspiration (lat. inspirare): Jeder Mensch trägt einen göttlichen Funken in sich („in spiritus“). „Konfi“ soll die Möglichkeiten und Impulse bieten, diesen zu entdecken, damit dieser göttliche Funke Teil des Lebens und der Identität wird.

Haben Sie noch Fragen?
Dann rufen Sie an oder schreiben eine E-Mail.
Tel.: 03723 / 6683228 oder
E-Mail: kg.oberlungwitz@evlks.de

Abschlusskonzert SCIW am 10. August 2019, 18:00 Uhr in der Marienkirche Gersdorf

Vom 2. bis zum 11. August 2019 findet in Hohenstein-Ernstthal die Sächsische Chor- und Instrumentalwoche (kurz SCIW) statt. Dieses traditionsreiche Projekt, das Jahr für Jahr sowohl Laien als auch professionelle Musiker vereint, feiert in diesem Sommer Jubiläum: in den sechziger Jahren vom damaligen Zwickauer Domkantor Paul Eberhard Kreisel (1931 – 2011) ins Leben gerufen, wird es zum 50. Mal veranstaltet.

Das Konzert beginnt am 10. August 2019 bereits um 18:00 Uhr in der Marienkirche Gersdorf. Der Eintritt ist frei und es wird um eine Spende gebeten.

BFD-ler*in gesucht

Die Kirchgemeinde Oberlungwitz bietet Ihnen eine BFD-Stelle an.

Der BFD (Abkürzung für "Bundesfreiwilligendienst") richtet sich an Frauen und Männer ab dem 27. Lebensjahr, die sich für das Allgemeinwohl einsetzen möchten. Wir suchen jemanden als Unterstützung für den Friedhof. Das freiwillige Engagement soll dabei auch denen, die helfen wollen, eine Bereicherung für ihr Leben sein. Neben einer sinnvollen Tätigkeit im Umfang von 21 Wochenstunden wird eine Aufwandsentschädigung von 310,00 EUR monatlich gezahlt.

Die BFD-Stelle ist für mindestens sechs Monate angelegt, kann aber bei Bedarf verlängert werden.

Sie haben Interesse, dann reichen Sie bitte bis zum 31. August 2019 eine formlose Bewerbung im Kirchgemeindebüro ein; gern auch per E-Mail: kg.oberlungwitz@evlks.de

Haben Sie noch Fragen, dann rufen Sie an: 03723 / 66 82 228.

Mitteilung der Gehörlosen- und Schwerhörigenarbeit Glauchau

Am 25.08., 15:00 Uhr Gottesdienst in Dresden, Dreikönigskirche

Am 17.08., 13:00 Uhr – ca. 19:00 Uhr Sommerfest im Hermann-Gocht-Haus, Samuel-Heinicke-Str. 16, Zwickau-Weißenborn

Anmeldung:

Achim Barth, Fax: 0375/ 273689-50 oder achim.barth@stadtmision-zwickau.de

Am 18.08., 10:00 Uhr Motorradfahrergottesdienst mit Hörenden in Glauchau, Dolmetscher für Gehörlose, Anmeldung unter: 0177/4359819.

Tel.: 035242/669611;
 Fax: 035242/669613;
 E-Mail: schwerhoerigenseelsorgesach-
 sen@evlks.de
 Internet:
 www.gehoerlosenseelsorge-sachsen.de

**Öffnungszeiten des Kirchgemein-
 büros und der Friedhofsverwaltung**
 Kirchweg 7, 09353 Oberlungwitz

Montag: 14.00 – 17.30 Uhr
 Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr
 Donnerstag: 14.00 – 17.30 Uhr

Tel.-Nummern:
 Kirchgemeindebüro: 03723/6683228
 Fax: 6683229
 Kantor M. Müller 03723/6793073
 Gemeindepädagoge
 Th. Schmidt 03723/6792470
 Friedhofsverwaltung: 0176/66697572

Internetadresse:
 www.Kirche-oberlungwitz.de
 www.kirchenbezirk-glauchau-rochlitz.de
e-mail-Adresse:
 kg.oberlungwitz@evlks.de

**SEPA-Kontodaten
 für Kirchgeld**

IBAN: DE58 3506 0190 1690 5000 23
 BIC: GENODED1DKD
 Bank für Kirche u. Diakonie e.G.
für Friedhofsgebühren
 IBAN: DE80 3506 0190 1690 5000 15
 BIC: GENODED1DKD
 Bank für Kirche u. Diakonie e.G.
für Spenden, Pachtzins, Sonstiges
 IBAN: DE70 8705 0000 3606 0029 70
 BIC: CHEKDE81XXX
 Sparkasse Chemnitz

Telefonseelsorge
 (kostenfrei) 0800/1110222
 oder 0800/1110111
 24-Stunden am Tag!

Landeskirchliche Gemeinschaft Oberlungwitz

Sie sind interessiert am christlichen Glauben? Sie suchen Orientierung und Maßstab für Ihr Leben? Sie haben Fragen, möchten zuhören oder reden? Wir laden Sie dazu herzlich zu den angegebenen Veranstaltungen in unser Gemeinschaftshaus in Oberlungwitz, Am Bach 13, ein.



- Jung und Alt sonntags, 19:00 Uhr; am 25. August Gemeindefest in St. Martin
- EC-Jugendkreis und Junge Gemeinde freitags, 19:30 Uhr
- Kinder und Teenies machen Ferien
- Frauengebetskreis am Mittwoch, 07. August, 10:00 Uhr

- Hauskreis Junge Erwachsene am 13. und 27. August, 19:30 Uhr
- Abend für Frauen am Montag, 19. August, 19:30 Uhr
- Gesprächskreis am Samstag, 31. August, 19:30 Uhr

Der Impuls: Leicht schmunzelnd fällt mir ein Cartoon ins Auge: Ein kleiner Steppke mit seinem Zeugnis vor seinem gespannten Vater. „Kannst stolz sein, Paps, mein Vertrag mit der 4. Klasse ist um ein Jahr verlängert worden.“ Respekt. Da ist einer im vierten Schuljahr und redet schon so, als gehörte er zum diplomatischen Dienst. Die Dinge schön zu reden ist heute groß in Mode. In den Suchanzeigen für Partnerschaft steht

für geschieden „Ehe-erfahren“. Quatsch-abende werden abgerechnet als Kommunikationsseminare. Rassisten verstehen sich als Patrioten. Jemanden kündigen heißt im BWL-Jargon „freisetzen“. Unsere Sprache wird gedehnt wie ein Gummiband und die Wahrheit verschwindet hinter den Worten ... Gegenposition: die Bibel. Das Evangelium mit seinem Interesse an Wahrheit und seiner Abneigung gegen Verdrehungen und Lüge. In seiner Bergpredigt sagt Jesus (Mt 5,37) „Eure Rede aber sei Ja! Ja! Nein! Nein! Alle anderen Beteuerungen zeigen nur, dass du dich vom Bösen bestimmen lässt.“ – Was müsste sich bei mir ändern?

Reinhard Flämig, Gemeinschaftsleiter

ANZEIGEN

Bestattungen Winkler
 Tag und Nacht Ihr persönlicher Ansprechpartner
Oberlungwitz · Hofer Straße 48A · ☎ (03723) 66 51 40
Lugau/Erz. · Güterstraße 2 · ☎ (037295) 54 66 77
 Achtet das Gelebte auch über den Tod hinaus.
www.bestattungen-winkler.info

BESTATTUNGEN
TRÖGER Fachgeprüfter Bestatter

Tag und Nacht persönlich für Sie erreichbar

Hohenstein-Er.,	Breite Str. 21	(03723) 4 25 01
Lichtenstein,	Poststraße 9	(037204) 53 71
Lugau	Flockenstraße 20	(037295) 35 00

www.bestattungen-troeger.de

BESTATTUNGSDIENST
UWE WERNER
Bestattungsfachwirt
 geprüft durch die IHK Berlin

Dresdner Straße 159
09337 Hohenstein- Ernstthal
Telefon 03723/ 66 70 990

Chemnitzer Straße 85
09224 Chemnitz OT Grüna
Telefon 0371/ 33 43 24 90

24 Stunden gebührenfrei erreichbar
0800/ 66 70 990
 eMail info@Bestattung-Werner.com ~ www.Bestattung-Werner.com

Jeder Abschied ist anders
 Bestattungsvorsorge
 Bestattungen
 Trauerreden
 Trauerbegleitung
 eigener Abschiedsraum
 Bestattungsfinanzierung
 Sterbegeldversicherung
 Nachlassberäumung
 Grabpflege
 Grabsteine

Spruch

Urlaube sind am schönsten, wenn man sich daran erinnert.

(Gerald Dunkl)

Lust auf was Neues?

- Unterstützung
- Betreuung
- Beratung
- Pflege

Ab 01.08.2019 sind wir für Sie nun auch in Hohenstein-Ernstthal und Umgebung da.

Wir freuen uns auf Sie - bei Ihnen **zu Hause!**

viacura
Ambulanter Pflegedienst

Fritz - Heckert - Siedlung 39, 09337 Hohenstein - Ernstthal
Tel. 03763 - 4082135
viacura@iws-westsachsen.de www.viacura.de



Andreas Meyer
Hofer Straße 3, 09353 Oberlungwitz
Telefon 03723 3168, a-meyer.lvm.de

LVM
VERSICHERUNG

Senioren-Wohngemeinschaft „Sonnenschein“
Antonstraße 7, 09337 Hohenstein-Ernstthal

Sie haben es sich durch ein hartes Arbeitsleben verdient in Würde alt zu werden!

- 24-stündige Betreuung durch einen Pflegedienst
- Einzelzimmer die individuell eingerichtet werden können mit einem separatem Bad
- 100 m² großer Gemeinschaftsbereich
- großzügige Terrasse und Garten
- zum Teil kostengünstiger als ein Pflegeheimplatz
- nur max. 10 Mitbewohner






Zusätzlich Wohnungen betreutes Wohnen!

Infos: Tel. 03723-34 87 45
www.wohn-gemeinschaft-senioren.de

MUGLER
DRUCK + VERLAG

Wir wünschen einen tollen Sommer!



Partyservice

Buchen Sie unseren Partyservice für Ihre Familien- oder Firmenfeier!




Essen auf Rädern

Wählen Sie täglich aus 4 - 5 leckeren Gerichten!
Speiseplan einfach telefonisch anfordern oder online herunterladen

03763 - 17 21 64
Dieselstraße 9 • 08371 Glauchau
www.vs-glauchau.de

AWO Pflegezentrum Oberlungwitz

AWO gemeinnützige GmbH Zwickau – Soziale Betreuung
Pflegezentrum Oberlungwitz
Robert-Koch-Str. 47-49, 09353 Oberlungwitz

- Seniorenpflegeheim
- Alten- und Krankenpflege
- Verhinderungspflege
- Kranken- und Behindertentransport
- Hausnotruf
- Tagespflege
- Hilfsmittel
- Essen auf Rädern
- Haushaltshilfe

Tel.: 03723 / 4 18 80
e-mail: seniorenpflegeheim.oberlungwitz@awo-zwickau.de
Internet: www.awo-zwickau.de



Weil Hilfe immer wichtiger wird...
Sie suchen bezahlbare Leistungen im Bereich Häusliche Pflege, Betreuung oder teil- bzw. vollstationäre Pflege?

Dann sind Sie bei uns genau richtig!
Mit unserem allumfassenden Angebot in den Bereichen ambulanter Pflege, Tagespflegestätte, Essen auf Rädern und stationäre Pflege sind wir seit Jahren erfolgreich und als kompetenter Ansprechpartner gefragt.

Sie benötigen Hilfe? Wir unterstützen Sie gern!

Tel.: 03723 / 4 18 80

Unsere Bereich der ambulanten Pflege finden Sie in der Lungwitzer Str. 39 in Hohenstein-Ernstthal!! Telefon: 03723 / 7696501

Gasthaus „Zum Vierseitenhof“
Oberlungwitz



Biergarten

Heiße Sommertage im Biergarten genießen

Nicht nur der Sommer ist heiß, sondern auch unsere Gerichte. Vom deftigem Steak, frischem Fisch, bis zum leichten Sommersalat.

Nicht zu vergessen das „kühle Blonde“

Hofer Straße 217
09353 Oberlungwitz
Tel.: 03723 - 62 69 89
Fax: 03723 - 62 73 13

vierseitenhof@vs-glauchau.de
www.zum-vierseitenhof.de

Nachhilfe und mehr!
Kompetenz seit 1974
Deutsch - Mathe - Englisch ...
in Oberlungwitz und Umgebung

Mini-Lernkreis

- alle Fächer, Schularten und Klassenstufen
- qualifizierte, engagierte Lehrkräfte
- Mini-Gruppen & Einzelunterricht
- Konzentrationsaufbau und -förderung
- kostenlose Lehrmaterialien u.v.m.

Info und Anmeldung
0800-00 6 22 44 (gebührenfrei)
oder 03722 - 94 91 68

Lern-Erfolg ist kein Zufall!!

KINDERWAGEN MAXE

Ständig über 300 Modelle zur Auswahl, alle sofort zum Mitnehmen!

Kinderwagen in großer Auswahl und Qualität www.kinderwagenmaxe.de

Lagerverkauf jeden Donnerstag, Freitag, Samstag, 10 bis 18 Uhr
Peniger Straße 1-3
(100 m neben Total-Tankstelle)
04643 Geithain

Tel. 034341-40580
0178-5362774
E-Mail: marco.hoehle@web.de

- Kombikinderwagen
- Sportwagen
- Korbwagen
- Buggies
- Zwillingswagen
- Babyschalen
- Geschwisterwagen
- Autositze
- Wannenwagen
- Zubehör



Unser Vorführ- und Jahreswagenangebot:

 <p>Ford Tourneo Courier 1.0 EB* Titanium Navi, Kamera, Frontscheibe be. Grau, 8 km, 74 KW (101 PS) 06/2019 15.995,- €</p>	 <p>Ford Tourneo Courier 1.0 EB* Titanium Navi, Kamera, Frontscheibe be. Schwarz, 8 km, 74 KW (101 PS) 06/2019 15.990,- €</p>	 <p>Ford Mondeo 1.5 EB* Business Edition Navi, Winter-Paket Schwarz, 24.741 km, 121 KW (165 PS) 11/2018 21.985,- €</p>	 <p>Ford Mondeo 1.5 EB* ST-Line Automatik P-Dach, LED, ACC, Navi Blau, 20.115 km, 221 KW (165PS) 11/2018 24.998,- €</p>	 <p>Skoda Octavia 1.4 TSI Ambition (5E3) Bi-Xenon, Climatronic Silber, 27.167 km, 103 KW (140 PS) 02/2014 13.990,- €</p>
 <p>Volkswagen T5 Caravelle 2.5 TDI Trendline Bus, Doppelklima Silber, 68.757 km, 103 KW (140 PS) 07/2015 20.995,- €</p>	 <p>Ford Tourneo Custom 310 L2 Titanium Autom., Navi, Sicht-Paket 3 Blau, 30.301 km, 125 KW (170PS) 06/2019 28.595,- €</p>	 <p>Ford Tourneo Custom Sport Autom., Xenon, Navi, ACC, Standheizung Orange, 14.900 km, 125 KW (170 PS) 10/2018 39.995,- €</p>	 <p>Ford Transit Custom 290 Trend L2H2 Kasten Klimaanlage Weiß, 55.123 km, 92 KW (125 PS) 11/2016 16.900,- €</p>	 <p>Ford Transit 310 Trend Kastenwagen L3H2 Klimaanlage Weiß, 55.425 km, 96 KW (131 PS) 06/2017 17.995,- €</p>

(*EB = EcoBoost)

 www.autohaus-golzsch.de

AUTOHAUS OHG GOLZSCH

Am Bach 37 - 09353 Oberlungwitz - +49 3723 | 41 950 - fahrzeuge@golzsch.fsoc.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Hohenstein-Er. e. V.



Kontakt:

Badegasse 1,
09337 Hohenstein-Er.

Telefon: 03723 42001

Telefax: 03723 42868

E-Mail:

verwaltung@drk-hohenstein-er.de

Internet:

www.drk-hohenstein-er.de

Öffnungszeiten

unserer Kreisgeschäftsstelle:

Mo., Mi., Do. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Di. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und
13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mode von Mensch zu Mensch

in Hohenstein-Er., Herrmannstraße 42
Modisch und Aktuell – für jeden inter-
essierten Bürger

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Dienstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr – 13:00 Uhr

Spendenannahmestelle

in Hohenstein-Er., Badegasse 1

Montag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und
13:00 Uhr – 15:00 Uhr

Dienstag: 13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie unsere neuen Öff-
nungszeiten am Donnerstag! Außerdem
haben wir unsere Preise stark reduziert!

Ihre aussortierte und gut erhaltene Bekle-
idung nehmen wir sehr gern in unserer
Spendenannahmestelle entgegen.
Ebenso können Sie unsere aufgestellten
DRK-Kleidercontainer jederzeit nutzen.
Gern stellen wir Ihnen zum Verpacken un-
sere DRK-Kleidersäcke zur Verfügung.
Diese erhalten Sie in unserer Annahme-
stelle oder im DRK-Laden „Mode von
Mensch zu Mensch“.

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

NEU

Ihr DRK Pflegedienst –
Sozialstation „Lebensfreude“
Straße des Friedens 14
09350 Lichtenstein

Ansprechpartner

Schwester Anja 0174 / 90 20 19 7

Schwester Doreen 0174 / 91 46 23 6

Tel.: 03723 / 42 00 1,

Fax: 03723 / 42 86 8

Mail: Pflege@drk-hohenstein-er.de

Unsere Angebote, Leistungen und Möglichkeiten kurz und knapp im Über- blick

- Grundpflege
- Behandlungspflege, Verhinderungspflege
- Wundmanagement
- Haushaltshilfe
- Betreuungsleistungen
- Palliativversorgung
- Mahlzeiten (Essenservice)
- Fahrdienst
- Wäscheservice
- Beratung
- Pflegebegutachtung – Hilfe und Unterstützung bei Feststellung des Pflegegrades / Einstufung
- Ausbildungsmanagement
- Hausnotruf-Service
- Angehörigenschulung/-beratung durch Kooperation mit Krankenkassen, Apotheken und Sanitätshäusern
- Beratung pflegender Angehöriger von Betroffenen mit Demenz
- Organisation/Bereitstellen von Hilfsmitteln, Medikamenten und Apothekenbedarf

Stätte für Begegnungen

Im Juli und August haben wir Sommer-
pause.

Wir sehen uns am 3. September 2019
wieder!

Kurberatung – Vorsorge für Mütter/ Väter und ihre Kinder

Neue Wege zur Gesundheit – wir helfen
Ihnen!

Durch unsere langjährige Erfahrung wis-
sen wir, was Ihnen eine Mutter/Vater-Kind-
Kur wirklich für Ihre Gesundheit bringt.
Bitte sprechen Sie uns an!

Wassergymnastik

Sport ist wichtig, denn war rastet, der rostet.

Unter dem Motto „Bewegung ist das
Schwungrad des Lebens“ führen wir im
Rahmen der „Gesundheitstherapie“ be-

reits seit 15 Jahren Wassergymnastik-
kurse durch.

Bitte melden Sie sich rechtzeitig bei uns
an! Wir haben fortlaufende Kurse!

Fragen Sie in Ihrer Krankenkasse nach, ob
sie die Kosten des Kurses übernehmen!

Erste Hilfe Ausbildung

03.09.2019 von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
in Hohenstein-Ernstthal

14.09.2019 von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
in Hohenstein-Ernstthal

25.09.2019 von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
in Hohenstein-Ernstthal

05.10.2019 von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
in Hohenstein-Ernstthal

29.10.2019 von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr
in Hohenstein-Ernstthal

Information der Arbeiterwohlfahrt KV Zwickau e. V.

Die Schuldner- und Insolvenzberatung
des AWO KV Zwickau e. V. führt in ihrer
Außenstelle in Hohenstein-Ernstthal,
Lungwitzer Straße 39 am **Montag, dem**
26.08.2019, jeweils um 10:00 Uhr und
um 15:30 Uhr wieder kostenlose Informa-
tionsveranstaltungen zum Insolvenzver-
fahren durch.

Eine vorherige Anmeldung ist unter der
Tel.-Nr.: 03723 413205 erforderlich.

i. A. Mende

Dipl. Sozialarbeiterin/-pädagogin (FH)



Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst für Allgemeinmedizin und Kinderarzt

Anforderung über die einheitliche Rufnummer

Tel.: 116117 (ohne Ortsvorwahl)

Dienstzeiten:	Montag, Dienstag und Donnerstag	19:00 – 07:00 Uhr
	Mittwoch und Freitag	14:00 – 07:00 Uhr
	Wochenende	07:00 – 07:00 Uhr
	Feiertag	07:00 – 07:00 Uhr

Dienstpläne für Augenarzt und Zahnarzt werden in der lokalen Presse oder unter <http://www.freiepresse.de/LOKALES/ZWICKAU/HOHNSTEIN-ERNSTTHAL/notdienste.php> veröffentlicht.

Urlaub Praxis Dr. Kreußlein: 26.07.2019 – 16.08.2019

Bereitschaftsdienste der Apotheken

Dienstbereitschaft jeweils 08:00 Uhr bis 08:00 Uhr des Folgetages



31.07.-01.08.	City-Apotheke, Hohenstein-Ernstthal, Weinkellerstr. 28, Tel. 03723 62940/ 629439	16.08.-22.08.	Schloß-Apotheke Lichtenstein/Sa., Innere Zwickauer Straße 6, Tel. 037204 87800 / 87801
02.08.-08.08.	Rosen-Apotheke, Lichtenstein, Glauchauer Straße 37a, Tel. 037204 2046 / 87575	23.08.-29.08.	St. Urban-Apotheke Mülsen OT Thurm, Thurmer Hauptstr. 28, Tel. 037601 25262 / 25180
09.08.-15.08.	Löwen-Apotheke, Oberlungwitz, Hofer Straße 207, 03723 42173 / 42700	30.08.-05.09.	Aesculap-Apotheke Mülsen OT St. Jacob, St. Jacober Hauptstr. 82, Tel. 037601 3990 / 39966

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Seit dem 01.04.2019 haben sich die Zeiten für den kinderärztlichen Bereitschaftsdienst geändert!

• Mittwoch	14:00 bis 19:00 Uhr
• Freitag	14:00 bis 19:00 Uhr
• Wochenende, Feiertage und Brückentagen	09:00 bis 19:00 Uhr
• Notsprechstunde jeweils (ohne telefonische Anmeldung)	09:00 bis 11:00 Uhr

Außerhalb der Notsprechstunde telefonische Voranmeldung erforderlich.

In dringenden Notfällen außerhalb der Bereitschaftsdienstzeiten wenden Sie sich bitte unter 116 117 an den allgemeinen Bereitschaftsdienst.

Name	Anschrift	Telefon
Frau Dipl.-Med. D. Oehme	Glauchauer Straße 37a, Lichtenstein/Sa.	037204 2304 0171 6202342
MVZ Kinderarztpraxis	Hartensteiner Str. 42, Lichtenstein/Sa.	0372043 24940 0174 3067429
Frau Dipl.-Med. B. Reichel	Ernst-Thälmann-Siedlung 12a, Hoh.-Er.	03723 42869 0160 96236396
Frau Dipl.-Med. M. Krüger	Pölitzstraße 65, Hohenstein-Er.	03723 711120 0162 1596660
Frau Dipl.-Med. K. Schulze	Hofer Straße 221, Oberlungwitz	03723 42909 0162 2866851

02.08.	Frau Dipl.-Med. Reichel	14:00 – 19:00 Uhr	
03.08. – 04.08.	Frau Dipl.-Med. Reichel	09:00 – 19:00 Uhr	Notsprechstunde jeweils 09:00 – 11:00 Uhr
07.08.	Frau Dipl.-Med. Reichel	14:00 – 19:00 Uhr	
09.08.	MVZ Kinderarztpraxis	14:00 – 19:00 Uhr	
10.08. – 11.08.	MVZ Kinderarztpraxis	09:00 – 19:00 Uhr	Notsprechstunde jeweils 09:00 – 11:00 Uhr
14.08.	MVZ Kinderarztpraxis	14:00 – 19:00 Uhr	
16.08.	MVZ Kinderarztpraxis	14:00 – 19:00 Uhr	
17.08. – 18.08.	MVZ Kinderarztpraxis	09:00 – 19:00 Uhr	Notsprechstunde jeweils 09:00 – 11:00 Uhr
21.08.	Frau Dipl.-Med. Schulze	14:00 – 19:00 Uhr	
23.08.	Frau Dipl.-Med. Oehme	14:00 – 19:00 Uhr	
24.08. – 25.08.	Frau Dipl.-Med. Oehme	09:00 – 19:00 Uhr	Notsprechstunde jeweils 09:00 – 11:00 Uhr
28.08.	Frau Dipl.-Med. Krüger	14:00 – 19:00 Uhr	
30.08.	Frau Dipl.-Med. Krüger	14:00 – 19:00 Uhr	
31.08. – 01.09.	Frau Dipl.-Med. Krüger	09:00 – 19:00 Uhr	Notsprechstunde jeweils 09:00 – 11:00 Uhr

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst



bis 15.08.

Tierärztliche Klinik Dresdner Heide,
Fischhausstr. 5, 01099 Dresden,
Telefon: 0351 816050

16.08. – 22.08.

TÄ Uhlmann,
Am Kiefernberg 28, 09337 Callenberg
OT Grumbach,
Telefon: 037608 22640
(Groß- und Kleintiere!)

23.08. – 05.09.

Tierärztliche Klinik Dresdner Heide,
Fischhausstr. 5, 01099 Dresden,
Telefon: 0351 816050



AUTOHAUS HÜBNER

freundlich & engagiert!

**NACHLASS, DER DIR DEN
KOPF VERDREHT!
GILT FÜR RENAULT CAPTUR
NUR IM JULI & AUGUST**

20%



*20% NACHLASS GEGENÜBER DER UVP DES HERSTELLERS.
RENAULT CAPTUR: GESAMTVERBRAUCH KOMBINIERT L/100 KM: 5,6 - 4,2; CO₂-EMISSIONEN KOMBINIERT G/KM: 128 - 111. ENERGIEEFFIZIENZKLASSE: C-A. (WERTE NACH MESSVERFAHREN VO [EG] 715/2007).

in Kooperation mit



AUTOHAUS HÜBNER GMBH & CO. KG
Goldbachstraße 17B, 09353 Oberlungwitz



DIE SCHNEIDER GRUPPE GMBH
11x in Ihrer Nähe, www.dieschneidergruppe.de